



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**30. MAI 2016 – BESCHLUSS ZUR NEUFASSUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES
PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

Sitzungsperiode 2015-2016

Nummerierte Dokumente:	<i>125 (2015-2016) Nrn. 1</i>	Beschlussvorschlag
	<i>+ 1 E</i>	+ Erratum
	<i>125 (2015-2016) Nr. 2</i>	Bericht
	<i>125 (2015-2016) Nr. 3</i>	Abänderungsvorschlag zum vom Ausschuss angenommenen Text
Ausführlicher Bericht:	<i>30. Mai 2016 – Nr. 27</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen:

TITEL 1 – GRUNDLAGEN ZUR ORGANISATION DES PARLAMENTS

Artikel 1 – Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Geschäftsordnung führt die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachfolgend als Gesetz vom 31. Dezember 1983 bezeichnet, aus.

Art. 2 – Konstituierung des Parlaments

Nach jeder vollständigen Erneuerung des Parlaments prüft die vorläufige Plenarversammlung zunächst die Wahlmandate der Abgeordneten gemäß Artikel 14 und wählt ein Präsidium gemäß Artikel 23. Unmittelbar im Anschluss erklärt der Präsident das Parlament für konstituiert und teilt dies dem König, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den gesetzgebenden Kammern sowie den anderen Gemeinschafts- und Regionalparlamenten mit.

Art. 3 – Legislaturperiode und Sitzungsperiode

Die Legislaturperiode, für die die Abgeordneten gewählt sind, entspricht dem in Artikel 117 der Verfassung festgelegten Zeitraum.

Die Legislaturperiode ist in Sitzungsperioden unterteilt, innerhalb derer die Sitzungen des Parlaments und seiner Organe stattfinden. Die Sitzungsperiode wird zu dem in Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Zeitpunkt vom Präsidenten eröffnet und von der Regierung zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt geschlossen.

Bei Auflösung des Parlaments erledigt das scheidende Präsidium die laufenden Geschäfte.

Art. 4 – Sitz des Parlaments

Der Sitz des Parlaments befindet sich in Eupen, Platz des Parlaments 1.

Die Sitzungen der Parlamentsorgane finden in der Regel am Sitz des Parlaments statt. Die Parlamentsorgane können jedoch beschließen, an einem anderen Ort zu tagen. Übersteigen die damit verbundenen, absehbaren Kosten einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Betrag, ist vorher das Einverständnis des erweiterten Präsidiums einzuholen.

Art. 5 – Amtssprache des Parlaments

Die Amtssprache im Parlament ist Deutsch.

Alle Parlamentsdokumente werden in Deutsch veröffentlicht. Texte, die in ihrer Originalfassung in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden im Hinblick auf deren Veröffentlichung als Parlamentsdokument ins Deutsche übersetzt. Bei Bedarf wird die deutsche Übersetzung zusammen mit der Originalfassung veröffentlicht.

Alle mündlichen Ausführungen, Beratungen und Abstimmungen erfolgen in Deutsch. Mündliche Ausführungen in anderen Sprachen von Personen, die nicht zum Parlament

gehören, werden simultan übersetzt und in Deutsch in die Berichte über die Beratungen aufgenommen.

Die Parlamentsorgane können von den in den vorherigen Absätzen festgehaltenen Regelungen abweichen.

Art. 6 – Beschlussfassung und Abstimmungen

§1 – Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Verfassung, im Gesetz vom 31. Dezember 1983 und in der vorliegenden Geschäftsordnung werden alle Beschlüsse der Plenarversammlung, des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die zur Abstimmung vorgelegte Beschlussvorlage verworfen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Parlamentsorgans anwesend ist und mehr Jastimmen als Neinstimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Feststellung der Anwesenheiten, nicht aber für die Feststellung der Stimmenmehrheit berücksichtigt. Bei den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind, aber nicht abstimmen oder ihren Wahlzettel nicht ausfüllen, wird erachtet, dass sie sich enthalten haben.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Parlamentsorgans nicht anwesend ist, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal eine Stunde unterbrechen. Wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder wenn das Parlamentsorgan nach der Unterbrechung immer noch nicht beschlussfähig ist, beruft er eine neue Sitzung ein. Diese Sitzung findet frühestens einen Arbeitstag nach der Sitzung statt, bei der keine Mehrheit der Mitglieder anwesend war.

§2 – Die Reihenfolge der Abstimmungen über die Beschlussvorlagen wird so eingeteilt, dass alle Meinungen am besten zum Ausdruck kommen können. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Abstimmungen über Geschäftsordnungsfragen haben Vorrang vor den Abstimmungen zur Sache.
- Abänderungsvorschläge werden vor der Beschlussvorlage abgestimmt, auf die sie sich beziehen.
- Eine Beschlussvorlage, die mehrere Punkte umfasst, wird auf Antrag aufgeteilt.
- Liegen mehrere Beschlussvorlagen zu ein und demselben Gegenstand vor, ist zunächst über die weitestgehende abzustimmen. Gehen die Beschlussvorlagen gleich weit, ist über die Älteste zuerst abzustimmen. Wird eine solche Beschlussvorlage angenommen, sind alle anderen verworfen.

§3 – Der Vorsitzende des Parlamentsorgans leitet die Abstimmungen. Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage fragt der Vorsitzende nacheinander, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich enthält. Eine Abstimmung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle drei Fragen gestellt und beantwortet wurden. Zwischen diesen Fragen darf das Wort nicht ergriffen werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen äußern die Mitglieder ihren Willen entweder durch einstimmige Zustimmung, die vom Vorsitzenden festgestellt wird, oder durch Abstimmung per Handzeichen. Der Vorsitzende kann über jeden Gegenstand neu abstimmen lassen, wenn er Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Stimmen hat.

Aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Vorsitzende auch gemäß Artikel 69 §§ 2 und 3 namentlich abstimmen lassen.

§4 – Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet. Im Anschluss verkündet er die Annahme oder die Ablehnung der Beschlussvorlage.

Art. 7 – Öffentlicher bzw. geheimer Charakter der Sitzungen

§1 – Die Plenarversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

Auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, ganz oder teilweise in geheimer Sitzung zu tagen.

§2 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium tagen in geheimer Sitzung. Außer für die Beratung von Personalfragen können beide beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen.

§3 – Die Ausschüsse tagen in geheimer Sitzung.

In Abweichung von Absatz 1 tagen die Ausschüsse in öffentlicher Sitzung, wenn sie:

- in Anwendung der Artikel 84, 85, 86 und 96 mündliche Fragen, dringende Fragen und Interpellationen behandeln oder Themendebatten führen oder
- dies beschließen.

Von der im Absatz 2 angesprochenen Möglichkeit ausgenommen sind allerdings:

- der Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate,
- der Kontrollausschuss,
- Verfolgungsausschüsse.

§4 – Die öffentlichen Sitzungen eines Parlamentsorgans und die Veranstaltungen des Parlaments können im Auftrag des Präsidiums audiovisuell aufgezeichnet und ausgestrahlt werden.

Das Präsidium kann darüber hinaus die vollständige oder partielle audiovisuelle Aufzeichnung dieser Sitzungen und Veranstaltungen durch Medienvertreter oder Drittpersonen erlauben. Es verabschiedet dazu eine entsprechende Regelung.

Art. 8 – Anwesenheit von Drittpersonen

§1 – Den öffentlichen Sitzungen kann, neben den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren, den Personalmitgliedern der Parlamentsverwaltung und dem Fraktionspersonal, jede außenstehende Person beiwohnen, insofern sie:

- den für die Abgeordneten, beratenden Mandatare und Regierungsmitglieder vorgesehenen Raum nicht betritt,
- von jeglicher Meinungsbekundung absieht sowie
- die Ordnung und den Ablauf der Sitzung nicht stört.

§2 – Vorbehaltlich Artikel 22, 25, 110 und 111 können den geheimen Sitzungen folgende Personen beiwohnen:

- die Abgeordneten, die nicht dem betreffenden Parlamentsorgan angehören,
- die beratenden Mandatare,
- die Mitglieder der Regierung oder die von ihr beauftragten Personen,
- die für die Betreuung abgestellten Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung,
- die anerkannten Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen unter den in §3 angeführten Bedingungen,
- die vom jeweiligen Organ eigens dazu eingeladenen Gäste und Experten.

§3 – Die Fraktionssekretäre dürfen den geheimen Sitzungen beiwohnen, selbst wenn kein Abgeordneter ihrer Fraktion anwesend ist. Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden

Fraktionssekretäre ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

Die Anwesenheit der von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen setzt voraus, dass mindestens ein Abgeordneter der betreffenden Fraktion anwesend ist und der Vorsitzende vorab schriftlich über die Identität und die Funktion des Sachverständigen informiert worden ist. Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Sachverständigen ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 ist die Anwesenheit der Fraktionssekretäre und der von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen bei den in Artikel 7 §3 Absatz 3 erwähnten Ausschüssen und im Fall eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses untersagt.

Die Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen dürfen den Ablauf der Sitzung in keiner Weise stören und das Wort nicht ergreifen. Bei Zuwiderhandeln kann der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Art. 9 – Polizeigewalt im Parlament und Ordnungsmaßnahmen

§1 – Die Polizeigewalt im Parlament wird vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden des jeweiligen Parlamentsorgans ausgeübt, der die notwendigen Anweisungen zur Beachtung derselben erteilt.

§2 – Stört ein Fraktionssekretär, ein Sachverständiger einer Fraktion, eine von der Regierung beauftragte Person, ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung oder eine Drittperson den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung. Leistet die Person dem Ordnungsruf keine Folge oder stört sie die Ordnung zum wiederholten Male, verweist der Vorsitzende die betreffende Person des Saales.

Leistet die ausgeschlossene Drittperson der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

§3 – Stört ein Abgeordneter, ein beratender Mandatar oder ein Regierungsmitglied den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung. Im Wiederholungsfall ruft der Vorsitzende nochmals zur Ordnung, wobei ein Vermerk in das Sitzungsprotokoll eingetragen wird. Diese Maßnahme hat zur Folge, dass automatisch das Wort entzogen wird. Darüber hinaus kann der Vorsitzende beschließen, der betreffenden Person bis zum Ende der Sitzung jegliche Wortmeldung zu verbieten.

Bei einem weiteren Verstoß oder in schwerwiegenden Fällen verweist der Vorsitzende die betreffende Person für einen genau festgelegten Zeitraum des Sitzungssaales.

Leistet die ausgeschlossene Person der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

Kommt es während der Ausschließungsfrist zu einer Abstimmung, bei der die Stimme eines ausgeschlossenen Abgeordneten hätte ausschlaggebend sein können, muss nach Ablauf der Ausschließungsfrist eine neue Abstimmung vorgenommen werden, es sei denn, dass das Parlamentsorgan es vorzieht, den ausgeschlossenen Abgeordneten während des Ausschlusses an der Abstimmung teilnehmen zu lassen.

Der Abgeordnete, der beratende Mandatar oder das Regierungsmitglied, gegen den bzw. das eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, kann die Ordnungsmaßnahme beim erweiterten Präsidium beanstanden und dort vorsprechen. Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme und gegebenenfalls über weitere Sanktionen oder über die Maßnahmen zur Revidierung der Ordnungsmaßnahme. Es teilt seine Entscheidung dem betreffenden Parlamentsorgan und der Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung mit.

Art. 10 – Geheimhaltungspflicht

§1 – Unterliegen der Geheimhaltungspflicht, alle Informationen die:

- im Rahmen von geheimen Sitzungen der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums verbreitet werden,
- im Rahmen der in Artikel 7 §3 Absatz 3 erwähnten Ausschüsse verbreitet werden,
- im Rahmen von geheimen Sitzungen der Ausschüsse verbreitet und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses als geheimhaltungspflichtig eingestuft werden und die
- im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung des Parlaments verbreitet werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen, die an den in Absatz 1 angeführten Sitzungen teilnehmen. Drittpersonen werden über die Geheimhaltungspflicht unterrichtet. Die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen unterzeichnen im Rahmen der in Artikel 8 §3 Absatz 2 angeführten Mitteilung eine Erklärung zur Achtung der Geheimhaltungspflicht.

§2 – Die Missachtung der Geheimhaltungspflicht durch einen Abgeordneten, ein Regierungsmitglied oder eine von der Regierung beauftragte Person, einen beratenden Mandatar, einen Fraktionssekretär, einen Sachverständigen einer Fraktion oder durch ein Personalmitglied der Verwaltung wird vom Präsidenten festgestellt, nachdem er die beschuldigte Person angehört und das Gutachten des Parlamentsorgans eingeholt hat, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde. Wenn das Mandat des betreffenden Parlamentsorgans beendet wurde, holt er das Gutachten des erweiterten Präsidiums ein.

Die Abgeordneten, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, verlieren während drei Monaten Anrecht auf 20 Prozent all ihrer Bezüge. Im Wiederholungsfall beläuft sich der Abzug auf 50 Prozent all ihrer Bezüge. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus beschließen, sie für einen gewissen Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans auszuschließen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde.

Die von der Regierung beauftragten Personen, die beratenden Mandatäre, die Fraktionssekretäre, die Sachverständigen einer Fraktion oder die Personalmitglieder der Verwaltung, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, werden für einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans ausgeschlossen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde.

Art. 11 – Grundlegende Verfahrensfragen

§1 – Die Mitglieder eines Parlamentsorgans können jederzeit beantragen:

1. die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden,
2. einen Tagesordnungspunkt zu streichen oder zu vertagen,
3. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
4. einen zusätzlichen Punkt wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen,
5. eine bereits begonnene Aussprache zu beenden, zu unterbrechen oder zu vertagen,
6. im Anschluss an eine Stellungnahme eines Regierungsmitglieds das Wort zu ergreifen,

7. einen persönlichen Angriff zurückzuweisen, eine unrichtige Wiedergabe von Ausführungen zu berichtigen oder eine Behauptung sachlich richtigzustellen,
8. ihr Stimmverhalten oder das ihrer Fraktion global zu einem Beratungsgegenstand zu begründen, wobei diese Stellungnahme vor Beginn der Abstimmungen zu erfolgen hat.

Die in Absatz 1 Nummern 1, 6 und 7 aufgeführten Anträge können auch von Abgeordneten, die nicht Mitglied des betreffenden Parlamentsorgans sind, und von beratenden Mandataren gestellt werden.

§2 – Die Behandlung der in §1 angeführten Anträge hat stets Vorrang vor dem Hauptgegenstand. Durch diese Anträge wird eine laufende Aussprache gegebenenfalls unverzüglich unterbrochen.

Das jeweilige Parlamentsorgan legt die Redezeit für das Vorbringen und, falls dies gemäß Absatz 3 vorgesehen ist, für die Aussprache über den gestellten Antrag fest. Falls dies nicht geschieht, dürfen der Autor des Antrags und zusätzlich ein Abgeordneter pro Fraktion während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen.

Über die in §1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Anträge stimmt das jeweilige Parlamentsorgan ab, nachdem gegebenenfalls eine entsprechende Aussprache stattgefunden hat. Die in §1 Absatz 1 Nummern 4 und 5 angeführten Anträge müssen zudem einstimmig angenommen werden. Den in §1 Absatz 1 Nummern 6-8 angeführten Anträgen ist von Rechts wegen stattzugeben.

Art. 12 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in der vorliegenden Geschäftsordnung gelten für beide Geschlechter.

Art. 13 – Fristen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegten Fristen in Arbeitstagen ausgedrückt.

Als Arbeitstage gelten alle Tage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, der gesetzlichen und offiziellen Feiertage und der Tage, an denen aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses die Parlamentsverwaltung geschlossen ist.

TITEL 2 – ORGANISATION DES PARLEMENTS

KAPITEL 1 – DIE ABGEORDNETEN

Abschnitt 1 – Prüfung der Mandate und Eidesleistung

Art. 14 – Prüfung der Wahlmandate

§1 – Nach jeder vollständigen Erneuerung des Parlaments tritt die vorläufige Plenarversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Abgeordneten zu dem im Gesetz vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Zeitpunkt zusammen, um über die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate der ins Parlament gewählten Abgeordneten und ihrer Ersatzmitglieder zu befinden.

Zu diesem Zweck werden die Wahlprotokolle zusammen mit den Belegstücken und etwaigen Beschwerden an den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate weitergeleitet. Jede Liste, die sich zur Wahl des Parlaments gestellt hat und von der mindestens ein

Kandidat direkt in das Parlament gewählt wurde, entsendet einen dieser direkt gewählten Abgeordneten in diesen Ausschuss.

Der älteste anwesende Abgeordnete nimmt von Rechts wegen den Vorsitz des Ausschusses ein. Der Ausschuss benennt einen Berichterstatter, der beauftragt ist, dem Parlament die Schlussfolgerungen aus seiner Prüfung vorzulegen. Alle gewählten Abgeordneten können an dieser Prüfung teilnehmen.

Die vorläufige Plenarversammlung stimmt über die Schlussfolgerungen des Ausschusses ab. Unter der Voraussetzung, dass auf die Gültigkeit der Wahlen geschlossen wurde, erklärt der älteste anwesende Abgeordnete diejenigen zu Abgeordneten, deren Wahlmandat für gültig erklärt wurde. Auf dieselbe Weise wird in Bezug auf die Ersatzmitglieder verfahren.

§2 – Im Falle einer Teilwahl oder der Aufnahme eines Ersatzmitglieds erfolgt die Prüfung des Wahlmandats gemäß dem in §1 festgelegten Verfahren. Der Präsident übernimmt dabei die Aufgabe des ältesten anwesenden Abgeordneten.

Art. 15 – Eidesleistung

Nachdem ihr Wahlmandat für gültig erklärt wurde, leisten die Abgeordneten vor dem Vorsitzenden den in Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 aufgeführten Eid.

Vorbehaltlich Artikel 14 §1 dürfen die direkt gewählten Abgeordneten und die Ersatzmitglieder, die den Eid noch nicht geleistet haben, nicht an den Sitzungen der Parlamentsorgane teilnehmen.

Abschnitt 2 – Außerparlamentarische Mandate und Ämter

Art. 16 – Erklärung der Mandate und Ämter

§1 – Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 10-11 und 14bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 teilt jeder Abgeordnete vor seinem Mandatsantritt dem Präsidenten alle zweckdienlichen Angaben in Bezug auf die anderen öffentlichen Mandate, öffentlichen Funktionen und öffentlichen Ämter politischer Art mit, die er ausübt.

Jedes Mal, wenn dazu Anlass besteht, informiert der Abgeordnete den Präsidenten über jede diesbezügliche Änderung.

§2 – Die in Artikel 14bis Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 angeführte Höchstgrenze wird durch die Konferenz der Präsidenten der belgischen parlamentarischen Versammlungen festgelegt. Der entsprechende Betrag wird jährlich vor Ende des Monats Januar im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der in Artikel 108 angeführte Kontrollausschuss legt die weiteren Modalitäten zur Ausführung der vorliegenden Bestimmung fest.

KAPITEL 2 – DIE BERATENDEN MANDATARE

Art. 17 – Beratende Mandatäre

Die in Artikel 8 §4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erwähnten Mandatäre, im Folgenden als beratende Mandatäre bezeichnet, können den Sitzungen der Plenarversammlung und der ständigen Ausschüsse beiwohnen.

Sie verfügen über kein Initiativ- und Kontrollrecht.

KAPITEL 3 – DIE FRAKTIONEN

Art. 18 – Zusammensetzung

§1 – Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine *nicht anerkannte* Fraktion setzt sich aus zwei Abgeordneten und eine *anerkannte* Fraktion aus mindestens drei Abgeordneten zusammen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, werden als *Fraktionslose* bezeichnet.

Kein Abgeordneter darf mehr als einer Fraktion angehören.

Die Fraktionen übermitteln dem Präsidium die Liste ihrer Mitglieder sowie die Namen des Fraktionsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

§2 – Jede Änderung in der Zusammensetzung einer Fraktion ist dem Präsidenten mitzuteilen, mit der Unterschrift des betreffenden Abgeordneten, wenn es sich um einen Rücktritt handelt, mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich um einen Ausschluss handelt, mit der Unterschrift sowohl des betreffenden Abgeordneten als auch des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich um einen Beitritt handelt.

§3 – Die beratenden Mandatare können sich nur einer einzigen Fraktion anschließen.

Art. 19 – Funktionsweise

Die Fraktionen bezeichnen einen Fraktionsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Befugnisse ausübt.

Jede Fraktion kann ein Fraktionssekretariat einrichten und dazu Mitarbeiter anstellen. Unter diesen Mitarbeitern kann jede Fraktion einen oder mehrere Fraktionssekretäre bezeichnen, die nach entsprechender Anerkennung des Präsidiums gemäß Artikel 8 den geheimen Sitzungen der Parlamentsorgane beiwohnen dürfen.

Jede Änderung in Bezug auf die Anstellung von Mitarbeitern muss dem Greffier umgehend mitgeteilt werden.

Art. 20 – Finanzielle und materielle Unterstützung

§1 – Die Plenarversammlung legt den Rahmen zur finanziellen und materiellen Unterstützung der anerkannten Fraktionen, der nicht anerkannten Fraktionen und der Fraktionslosen fest.

§2 – Die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für die Fraktionen werden nicht gewährt, wenn ein Mitglied der Fraktion auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutsch nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes rechtskräftig verurteilt wurde.

Wenn eine Fraktion innerhalb von vier Wochen nach einer solchen rechtskräftigen Verurteilung dem Präsidenten den Ausschluss des betroffenen Mitglieds mitteilt, werden ihr weiterhin die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen gewährt.

Die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für Fraktionslose werden nicht gewährt, wenn der Abgeordnete auf Grundlage des

vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981 oder des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1995 rechtskräftig verurteilt wurde.

KAPITEL 4 – DIE PARLAMENTSORGANE

Art. 21 – Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung gelten als Parlamentsorgane:

- das Präsidium,
- das erweiterte Präsidium,
- der Präsident,
- die ständigen und besonderen Ausschüsse,
- der Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate,
- der Kontrollausschuss,
- die Untersuchungsausschüsse,
- die Verfolgungsausschüsse,
- die Plenarversammlung.

Abschnitt 1 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

Unterabschnitt 1 – Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

Art. 22 – Zusammensetzung des Präsidiums

§1 – Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und einem oder mehreren Sekretären zusammen. Die Anzahl Vizepräsidenten und Sekretäre wird zu Beginn der Legislaturperiode von der Plenarversammlung festgelegt.

Das Präsidium wird gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der 1. Vizepräsident von der stärksten Oppositionsfraktion gestellt wird, wenn der Präsident einer der an der Mehrheit beteiligten Fraktionen angehört.

§2 – Der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied der Parlamentsverwaltung wohnt den Sitzungen des Präsidiums bei.

Die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden können den Sitzungen des Präsidiums beiwohnen.

Der Präsident kann weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.

Art. 23 – Wahl des Präsidiums

§1 – Zu Beginn der Legislaturperiode wählt die Plenarversammlung unter den Abgeordneten nacheinander den Präsidenten, den oder die Vizepräsidenten sowie den oder die Sekretäre gemäß Artikel 22 §1.

Dazu wird ein vorläufiges Präsidium gebildet, das sich aus dem ältesten anwesenden Abgeordneten sowie den beiden jüngsten anwesenden Abgeordneten zusammensetzt. Der älteste anwesende Abgeordnete übernimmt die Aufgabe des einstweiligen Präsidenten, die beiden jüngsten anwesenden Abgeordneten die der einstweiligen Sekretäre. Gemeinsam leiten sie das Verfahren zur Wahl des Präsidiums.

§2 – Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl.

§3 – Zunächst erfolgt die Wahl des Präsidenten. Die Fraktionen schlagen dazu einen oder mehrere Kandidaten vor, wobei nur die Fraktionen Kandidaten vorschlagen dürfen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung über mindestens ein Mandat im Präsidium verfügen. Nur der oder die Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, kommen für die Wahl infrage.

Nachdem die Kandidaten feststehen, erfolgt der Wahlvorgang. Die einstweiligen Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigter und nehmen die Stimmzählung vor, nachdem den Abgeordneten entsprechende Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten das Mandat als Abgeordneter im Parlament bzw. im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im Rat der deutschen Kulturgemeinschaft ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Wenn beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben und die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Bei Stimmgleichheit findet die in Absatz 3 festgelegte Regel Anwendung.

§4 – Das in §3 festgelegte Verfahren findet nacheinander für die Wahl der einzelnen Vizepräsidenten und der Sekretäre Anwendung. Dabei gilt, dass die Fraktionen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung bereits alle ihnen zustehenden Mandate im Präsidium besetzt haben, keine Kandidaten mehr vorschlagen dürfen.

§5 – In Abweichung von den §§2-4 findet keine Wahl statt, wenn für jedes der zu besetzenden Mandate im Präsidium nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde und dabei die Verteilung der Mandate gemäß der verhältnismäßigen Vertretung berücksichtigt wurde. In diesem Fall gelten der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

Art. 24 – Ersatz und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

§1 – Treten ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder im Laufe einer Legislaturperiode von ihrem Mandat zurück, erfolgt eine Neuwahl für die frei gewordenen Mandate gemäß dem in Artikel 23 beschriebenen Verfahren.

§2 – Eine Neuwahl eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder erfolgt darüber hinaus jedes Mal dann, wenn mindestens drei Abgeordnete einen entsprechenden Misstrauensantrag hinterlegen. Unter Berücksichtigung des Systems der verhältnismäßigen Vertretung findet Artikel 88 in diesem Fall mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Art. 25 – Erweitertes Präsidium

§1 – Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden zusammen.

§2 – Der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied der Parlamentsverwaltung wohnt den Sitzungen des erweiterten Präsidiums bei.

Die Regierung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter kann den Sitzungen des erweiterten Präsidiums beiwohnen.

Der Präsident kann weitere Personen zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums einladen.

Unterabschnitt 2 – Aufgaben des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

Art. 26 – Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Das Präsidium regelt insbesondere alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Parlaments, seiner Organe und der Parlamentsverwaltung. Es kann diese Befugnis delegieren.

Das Präsidium ernennt das Personal des Parlaments mit Ausnahme des Greffiers. Es legt das Organigramm der Parlamentsverwaltung fest.

Das Präsidium vertritt das Parlament bei außergerichtlichen Handlungen. Es kann diese Aufgabe an eine oder mehrere Personen delegieren.

Art. 27 – Aufgaben des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Das erweiterte Präsidium organisiert insbesondere die Arbeit des Parlaments. Dazu gehören insbesondere:

- die Festlegung des Arbeitsplans der Plenarversammlung und der Ausschüsse,
- die Festlegung der Tage, an denen keine Sitzungen stattfinden,
- die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Tagesordnung der Plenarversammlung,
- die Genehmigung von Sitzungen und parlamentarischen Aktivitäten, die nicht am Parlamentssitz stattfinden und deren absehbare Kosten eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen,
- die Genehmigung und Organisation von mehrtägigen Studien- und Informationsreisen.

Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

Art. 28 – Einberufung und Tagesordnung

§1 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium werden vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium versammeln sich darüber hinaus von Rechts wegen auf Antrag von mindestens sieben Abgeordneten zu dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Zeitpunkt. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Präsidiumssitzung stattfinden soll, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Präsident stellt die Tagesordnung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums zusammen. Die Präsidiumsmitglieder, Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden können dazu Vorschläge unterbreiten. Die Regierung kann Vorschläge zur Tagesordnung des erweiterten Präsidiums unterbreiten. Falls der Präsident mit der Aufnahme eines Tagesordnungspunkts nicht einverstanden ist, entscheidet das Präsidium oder das erweiterte Präsidium zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung.

§2 – Den Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen zugestellt.

Der Regierung werden die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen des erweiterten Präsidiums zugestellt.

Art. 29 – Abwesenheit und Vertretung

Bei Abwesenheit können sich die Präsidiumsmitglieder durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ihrer Fraktion vertreten lassen.

Bei Abwesenheit können sich die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden jeweils durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

Für die Sitzungen des erweiterten Präsidiums kann sich die Regierung durch einen ihrer Mitarbeiter vertreten lassen.

Art. 30 – Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit eines Präsidiumsmitglieds kann jedoch der Fraktionsvorsitzende oder der stellvertretende Fraktionsvorsitzende, der das abwesende Präsidiumsmitglied vertritt, an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 31 – Sitzungsprotokoll

Der Greffier erstellt innerhalb von 24 Stunden nach jeder Sitzung ein vorläufiges Ergebnisprotokoll und übermittelt dies den Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Ferner übermittelt er der Regierung das Ergebnisprotokoll des erweiterten Präsidiums.

Der Greffier erstellt darüber hinaus das definitive Protokoll der Sitzungen. Dieses Protokoll kann von allen Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums mindestens zwei Stunden vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung eingesehen werden.

Unterabschnitt 4 – Der Präsident

Art. 32 – Aufgaben des Präsidenten

Der gemäß Artikel 23 gewählte Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Der Präsident leitet die Arbeiten des Parlaments und seiner Organe. Insbesondere:

- leitet er die Sitzung bei Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- eröffnet, schließt oder unterbricht er die Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- gewährleistet er die Ordnung und erteilt das Wort während der Aussprachen in den Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- formuliert er die Punkte, über die in den Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien ein Beschluss gefasst werden muss, und verkündet er das Abstimmungsergebnis,
- unterzeichnet er jeden Beschluss der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- gewährleistet er die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,

- überwacht er die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Plenarversammlungen, erweiterten Präsidien und Präsidien,
- nimmt er alle Vorschläge, Entwürfe, Abänderungsvorschläge, Berichte, Fragen, Interpellationen und Anträge entgegen und prüft deren Zulässigkeit, insofern dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Parlamentsorgans fällt,
- bringt er der Plenarversammlung alle eingegangenen Mitteilungen, Briefe und sonstigen Dokumente zur Kenntnis, mit Ausnahme der anonymen und beleidigenden Schreiben,
- leitet er alle Dokumente und Informationen an die Parlamentsorgane weiter, insofern diese in deren Zuständigkeitsbereich fallen,
- vertritt er das Parlament nach außen.

Art. 33 – Rederecht des Präsidenten

Der Präsident kann in seiner Funktion als leitender Vorsitzender jederzeit das Wort ergreifen, um eine der in Artikel 32 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Falls er sich inhaltlich an einer Aussprache in der Plenarversammlung oder in einer Ausschusssitzung zur Kontrolle der Regierung beteiligen möchte, muss er den Vorsitz bis zum Ende seines Redebeitrags abgeben.

Unterabschnitt 5 – Die Vizepräsidenten und Sekretäre

Art. 34 – Aufgaben der Vizepräsidenten

Die vom Präsidenten beauftragten Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sowie für den Fall, dass der Präsident sich gemäß Artikel 33 inhaltlich an einer Aussprache beteiligen möchte. Der Präsident kann darüber hinaus alle oder einige seiner Aufgaben an die von ihm beauftragten Vizepräsidenten delegieren.

Im Rahmen der Vertretung oder Delegation üben die Vizepräsidenten dieselben Befugnisse aus wie der Präsident. Die auf den Präsidenten anwendbaren Bestimmungen finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Hat der Präsident keinen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung beauftragt, übernimmt der ranghöchste anwesende Vizepräsident die ihm im Rahmen der Vertretung zugeteilten Aufgaben. Ist kein Vizepräsident anwesend, übernimmt der älteste anwesende Abgeordnete diese Aufgaben.

Art. 35 – Aufgaben der Sekretäre

Die Sekretäre überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmungen und Wahlen. Bei der namentlichen Abstimmung rufen sie die Abgeordneten nacheinander auf. Bei Wahlen überprüfen sie die ordnungsgemäße Stimmabgabe und werten die Stimmzettel aus.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch die jüngsten Abgeordneten ersetzt.

Abschnitt 2 – Die Ausschüsse

Unterabschnitt 1 – Bezeichnung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Art. 36 – Ständige Ausschüsse

§1 – Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums ständige Ausschüsse ein.

Die Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und ihre Aufgabenbereiche werden von der Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festgelegt.

§2 – Die ständigen Ausschüsse werden gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

§3 – Für die effektiven Mitglieder aller ständigen Ausschüsse bestimmt die Plenarversammlung eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder, die gemäß dem in §2 festgelegten Verfahren benannt werden.

§4 – Die Mandate der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden gemäß der Regel der verhältnismäßigen Vertretung unter die einzelnen anerkannten Fraktionen aufgeteilt, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist. Der in Artikel 108 aufgeführte Kontrollausschuss findet bei der Verteilung der Mandate keine Berücksichtigung.

Sobald die Anzahl Mandate, die auf die einzelnen anerkannten Fraktionen entfallen, bekannt ist, ordnet die Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums die zur Verfügung stehenden Mandate den einzelnen Fraktionen zu.

Im Anschluss wählt die Plenarversammlung die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Kandidaten, die von den anerkannten Fraktionen für die ihnen zuerkannten Mandate vorgeschlagen werden.

§5 – Tagen zwei oder mehrere ständige Ausschüsse gemeinsam, werden die Sitzungen vom Präsidenten geleitet, insofern er den Vorsitz in einem dieser Ausschüsse führt. Andernfalls leitet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses die Sitzung.

§6 – Scheidet ein Abgeordneter aus einem ständigen Ausschuss aus, wird er gemäß dem in §2 festgelegten Verfahren durch einen anderen Abgeordneten seiner Fraktion ersetzt. Wenn die Plenarversammlung nicht tagt, kann das erweiterte Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender aus, wird dieser gemäß dem in §4 festgelegten Verfahren ersetzt.

Art. 37 – Besondere Ausschüsse

§1 – Die Plenarversammlung kann besondere Ausschüsse bilden, um spezifische Aufgaben zu erledigen.

Die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festgelegt. Dabei gilt, dass sie gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet werden, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist.

Auf die Bezeichnung der Ausschussmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen von Artikel 36 §§2-3 Anwendung, insofern die Plenarversammlung bei der Einsetzung des besonderen Ausschusses nichts anderes beschließt.

§2 – Die Plenarversammlung bestimmt auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des besonderen Ausschusses.

§3 – Sofern die Plenarversammlung nicht anders bestimmt, werden die besonderen Ausschüsse aufgelöst, sobald sie die ihnen anvertraute Aufgabe erfüllt haben.

Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Ausschüsse

Art. 38 – Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse bereiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse und die Aussprachen der Plenarversammlung vor. Dazu behandeln sie alle Dekret- und Beschlussvorlagen sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die ihnen von der Plenarversammlung, vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten unterbreitet werden. Darüber hinaus können sie eigene Initiativen ergreifen, weitere Angelegenheiten behandeln oder Themendebatten führen, insofern diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die ständigen Ausschüsse führen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Kontrolle der Regierung durch. Dazu behandeln sie alle Interpellationen, mündlichen und dringenden Fragen, die ihnen vom Präsidenten oder vom erweiterten Präsidium unterbreitet werden.

Die ständigen Ausschüsse nehmen darüber hinaus alle übrigen Aufgaben wahr, die ihnen durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Art. 39 – Besondere Ausschüsse

Die besonderen Ausschüsse nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen die Plenarversammlung bei der Einsetzung aufgetragen hat.

Die besonderen Ausschüsse nehmen darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die ihnen durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der ständigen und besonderen Ausschüsse

Art. 40 – Einberufung und Tagesordnung

§1 – Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Ausschüsse versammeln sich darüber hinaus von Rechts wegen auf Antrag von mindestens sieben Abgeordneten zu dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Zeitpunkt. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Ausschusssitzung stattfindet, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung des Ausschusses zusammen. Die Ausschussmitglieder sowie die Regierung können dazu Vorschläge unterbreiten. Falls der Vorsitzende mit der Aufnahme eines Tagesordnungspunkts nicht einverstanden ist, entscheidet der Ausschuss.

Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung ist der vom erweiterten Präsidium festgelegte Arbeitsplan zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich eines einstimmig gefassten, gegenteiligen Beschlusses des Ausschusses gilt darüber hinaus, dass:

- Dekretentwürfe und Geschäftsführungsverträge vorrangig behandelt werden,
- Dekretvorschläge zusammen mit den Dekretentwürfen beraten werden, die denselben Gegenstand behandeln,
- Dekretvorschläge oder Beschlussvorlagen in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§2 – Den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, der Regierung und den Fraktionssekretariaten wird die Tagesordnung zugestellt. Die dazugehörigen Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern und dem vom Ausschuss bestimmten Personenkreis zugestellt.

Art. 41 – Abwesenheit und Vertretung

Ist ein effektives Ausschussmitglied abwesend, sorgt dieses oder seine Fraktion dafür, dass es durch eines der dieser Fraktion angehörenden Ersatzmitglieder ersetzt wird. Ist dies nicht möglich, kann das abwesende effektive Ausschussmitglied auch durch jeden anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden. Der Ausschussvorsitzende ist vorab über die Vertretung zu unterrichten.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende abwesend, nimmt das älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz wahr.

Art. 42 – Beratung und Expertise

§1 – Die Ausschüsse können die Verwaltung des Parlaments innerhalb des vom erweiterten Präsidium festgelegten Rahmens beauftragen, Informationen, Studien oder Noten zu dem vom Ausschuss festgelegten Thema vorzulegen.

Sie können die Regierung über die Anwendung der Dekrete und der Ausführungserlasse befragen.

§2 – Die Ausschüsse können darüber hinaus Personen oder Einrichtungen, die nicht zum Parlament oder zur Regierung gehören, einladen und anhören oder diese um Dokumentation, Informationen oder Mitarbeit bitten. Allerdings ist dazu das Einverständnis des erweiterten Präsidiums erforderlich, wenn die absehbaren Kosten dieser Maßnahmen eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen.

Die angehörten Personen nehmen nur an dem Teil der Sitzung teil, zu dem sie eingeladen wurden.

§3 – Hält ein Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses für erforderlich, teilt er dies dem Präsidenten mit, der entscheidet.

§4 – Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgabe sie bestimmen. Die Unterausschüsse berichten dem Ausschuss, der sie eingesetzt hat. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von Amts wegen Vorsitzender des Unterausschusses.

Art. 43 – Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Ausschüsse erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die stimmberechtigten effektiven Ausschussmitglieder dürfen an den Abstimmungen teilnehmen. Bei deren Abwesenheit kann jedoch ein Ersatzmitglied, das derselben Fraktion angehört, an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 44 – Sitzungsprotokoll

Von jeder Ausschusssitzung erstellt die Parlamentsverwaltung eine ausführliche digitale Aufzeichnung und ein Ergebnisprotokoll. Bei Sitzungen, die nicht am Parlamentssitz stattfinden, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Die Aufzeichnungen werden bis zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode aufbewahrt und können von den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, den Regierungsmitgliedern und den anerkannten Fraktionssekretären abgehört werden, insofern Letztere bei den betreffenden Ausschusssitzungen zugelassen waren. Dabei können handschriftliche Notizen, aber keine Kopien angefertigt werden.

Art. 45 – Berichterstattung

§1 – Die Ausschüsse können mit dem Einverständnis des erweiterten Präsidiums beschließen, der Plenarversammlung Berichte über ihre Beratungen und Schlussfolgerungen vorzulegen. Der Präsident teilt gegebenenfalls den Ausschussvorsitzenden mit, innerhalb welcher Frist die Berichte zur Kenntnis zu bringen sind.

Die Ausschüsse benennen dazu aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Berichterstatter, der die Verantwortung für die Erstellung des Berichts trägt. Sofern sie es für angebracht halten, können die Ausschüsse mehr als einen Berichterstatter benennen.

§2 – Die Berichte werden in der Regel in schriftlicher Form vorgelegt. Die Ausschüsse können jedoch einstimmig beschließen, mündlich Bericht zu erstatten:

- wenn die im Ausschuss behandelte Beschlussvorlage ohne Änderung angenommen worden ist,
- wenn keine wesentlichen Bemerkungen vorgebracht wurden oder
- wenn eine vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten festgestellte Dringlichkeit vorliegt.

Die Berichte enthalten eine Synthese der Beratungen des Ausschusses. Sie enthalten darüber hinaus eine Liste der Personen, die an den Beratungen teilgenommen haben. Wenn die Berichte sich auf eine Beschlussvorlage beziehen, enthalten sie zusätzlich begründete Schlussanträge, die entweder die Annahme der Beschlussvorlage in der ursprünglichen bzw. in einer abgeänderten Fassung oder deren Ablehnung empfehlen.

§3 – Der Ausschuss stimmt über den unter der Verantwortung des Berichterstatters erstellten Textvorschlag ab, nachdem die an den Beratungen beteiligten Personen gegebenenfalls Bemerkungen und Korrekturvorschläge formuliert haben. Der Ausschuss kann jedoch auch einstimmig beschließen, dem Berichterstatter für die Abfassung des Berichts das Vertrauen auszusprechen.

§4 – Die von den Ausschüssen angenommenen Berichte werden beim Greffier hinterlegt. Dieser trifft die notwendigen Maßnahmen, damit sie den Abgeordneten und der Regierung spätestens 72 Stunden vor der Aussprache in der Plenarversammlung vorliegen.

Abschnitt 3 – Die Plenarversammlung

Unterabschnitt 1 – Zusammensetzung der Plenarversammlung

Art. 46 – Zusammensetzung der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung setzt sich aus den in Artikel 8 §1 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 aufgeführten Abgeordneten zusammen, die gemäß Artikel 15 den Eid geleistet haben.

Die beratenden Mandatäre, die Mitglieder der Regierung und der Greffier oder sein Stellvertreter wohnen den Sitzungen der Plenarversammlung von Rechts wegen bei.

Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Plenarversammlung

Art. 47 – Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die Verfassung, das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Die Plenarversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die das Parlament betreffen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einsetzung der Organe des Parlaments,
- die Verabschiedung der Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Verabschiedung der Haushaltspläne und der Rechnungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Wahl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Kontrolle,
- die Verabschiedung von Gutachten, Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Beschlüssen, die die Meinung des Parlaments wiedergeben,
- die Festlegung der Bezüge der Abgeordneten,
- die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Parlaments,
- die Festlegung des Statuts der Personalmitglieder und des Stellenplans der Parlamentsverwaltung,
- die Ernennung des Greffiers.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung haben Vorrang vor den Beschlüssen aller anderen Parlamentsorgane.

Insofern dies nicht der Verfassung oder dem Gesetz vom 31. Dezember 1983 widerspricht, kann die Plenarversammlung ihre Befugnisse auf der Grundlage der Geschäftsordnung oder im Wege von Einzelbeschlüssen an andere Parlamentsorgane delegieren.

Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der Plenarversammlung

Art. 48 – Sitzordnung

Zu Beginn der Legislaturperiode legt das erweiterte Präsidium die Sitzordnung in der Plenarversammlung fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abgeordneten die vorderen Ränge und die beratenden Mandatäre die hinteren Ränge besetzen.

Art. 49 – Einberufung der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung tritt in der Regel einmal im Monat an dem dafür vom erweiterten Präsidium vorgesehenen Zeitpunkt zusammen. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums können zusätzliche Sitzungen anberaumt werden. Das erweiterte Präsidium legt dazu den genauen Terminkalender der Sitzungen zu Anfang einer jeden Sitzungsperiode fest.

Der Präsident beruft die Plenarversammlung ein.

Art. 50 – Tagesordnung der Plenarversammlung

Das erweiterte Präsidium arbeitet einen Vorschlag für die Tagesordnung der Plenarversammlung aus, den der Vorsitzende der Plenarversammlung unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Für die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der Tagesordnung, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 Anwendung. Allerdings sind derartige Anträge zur

vorgeschlagenen Tagesordnung der Plenarversammlung nur dann zulässig, wenn sie von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt werden.

In Abweichung von Artikel 11 §2 Absatz 3 ist Anträgen auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten, die von mindestens sieben Abgeordneten unterstützt werden, von Rechts wegen stattzugeben. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Plenarsitzung stattfindet, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Art. 51 – Rederecht

Ein Abgeordneter oder ein beratender Mandatar darf nur das Wort ergreifen, wenn er sich in die Rednerliste hat eintragen lassen oder wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt.

Ein Abgeordneter oder ein beratender Mandatar, der in der Rednerliste eingetragen, aber beim Aufruf nicht anwesend ist, verwirkt sein Rederecht. Auf Antrag der Fraktion des abwesenden Abgeordneten kann der Vorsitzende jedoch einem anderen Fraktionsmitglied das Wort erteilen.

Einem Mitglied der Regierung, dem Autor einer Beschlussvorlage und dem Berichterstatter ist jederzeit das Wort zu erteilen, wenn sie dies beantragen.

Auf Beschluss des erweiterten Präsidiums können parlamentsexterne Personen vor der Plenarversammlung das Wort ergreifen. Gegebenenfalls legt das erweiterte Präsidium die Modalitäten für anschließende Stellungnahmen der Fraktionen und der Regierung fest.

Art. 52 – Redezeiten

§1 – Das erweiterte Präsidium legt die Redezeiten je nach Bedeutung des Beratungsgegenstands fest. Es berücksichtigt dabei die in den §§2-3 angeführten Regeln.

Auf die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der vom erweiterten Präsidium festgelegten Redezeiten, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 §2 Anwendung. Allerdings sind derartige Anträge nur dann zulässig, wenn sie von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt werden.

§2 – Für die allgemeine Diskussion über die der Plenarversammlung vorgelegten Beratungsgegenstände werden die Redezeiten pro Fraktion bzw. pro Fraktionslosen festgelegt.

Die Fraktionen entscheiden darüber hinaus frei, wie sie die ihnen zugestandene Redezeit unter ihre Mitglieder aufteilen.

Für die Regierung wird eine Redezeit für die Vorstellung der von ihr eingebrachten Beschlussvorlagen sowie für die Reaktion auf die Stellungnahmen der Abgeordneten festgelegt, die jeweils der Redezeit einer Fraktion entspricht. Aufgrund des Umfangs der formulierten Bemerkungen kann sie für die Reaktion auf die Stellungnahmen der Abgeordneten eine längere Redezeit beantragen.

Falls keine besonderen Redezeiten festgelegt wurden, gilt für die allgemeine Diskussion von Beschlussvorlagen eine Redezeit von zehn Minuten pro Abgeordneten, beratenden Mandatar und Mitglied der Regierung.

§3 – Für die Diskussion über die einzelnen Artikel oder Teile einer Beschlussvorlage sowie über die der Plenarversammlung vorgelegten Abänderungsvorschläge werden die Redezeiten gemäß den in §2 beschriebenen Regeln festgelegt.

Falls keine besonderen Redezeiten festgelegt wurden, gilt eine Redezeit von fünf Minuten pro Abgeordneten, beratenden Mandatar und Mitglied der Regierung.

§4 – Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung von den Bestimmungen der vorherigen Paragraphen abweichen.

Art. 53 – Reihenfolge der Redebeiträge

Das erweiterte Präsidium legt zu Beginn der Legislaturperiode die Reihenfolge der Redebeiträge fest, die im Namen der einzelnen Fraktionen vorgetragen werden. Dabei achtet es darauf, dass, so weit möglich, Mehrheits- und Oppositionsfraktionen sich abwechseln. Das erweiterte Präsidium kann zudem zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine andere Reihenfolge festlegen. Die Reihenfolge der Redner, die nacheinander im Namen einer Fraktion sprechen, wird von den Fraktionen bestimmt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung von der in Absatz 1 angeführten Regelung abweichen. Auf die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der Reihenfolge, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 §2 Anwendung.

Art. 54 – Rededisziplin

§1 – Die Redner dürfen sich nur an den Vorsitzenden, an die Versammlung oder an die Regierung wenden. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

Die Redner dürfen bei ihrem Redebeitrag nicht unterbrochen werden. Wer eine Zwischenfrage oder eine Zwischenbemerkung formulieren möchte, bittet beim Vorsitzenden um das Wort. Der Vorsitzende befragt den Redner, ob er eine Zwischenfrage oder eine Zwischenbemerkung zulassen möchte. Verneint er die Frage, setzt der Redner seine Rede fort. Bejaht er die Frage, erteilt der Vorsitzende das Wort für die Zwischenfrage oder die Zwischenbemerkung. Die Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung muss sich auf den Beratungsgegenstand beziehen und darf nicht mehr als eine Minute in Anspruch nehmen. Die Dauer für das Vorbringen der Zwischenfrage oder der Zwischenbemerkung wird nicht auf die Redezeit des Redners angerechnet. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Redezeit des Redners um die Zeit verlängern, die für das Eingehen auf die Zwischenfrage oder die Zwischenbemerkung benötigt wurde.

§2 – Der Vorsitzende macht die Redner auf das Verstreichen der festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden.

Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann der Vorsitzende ihn zur Sache rufen. Wenn ein Redner, nachdem er während derselben Aussprache zweimal zur Sache gerufen wurde, ein drittes Mal vom Beratungsgegenstand abweicht, entzieht der Vorsitzende ihm für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort.

§3 – Jede böswillige Unterstellung oder persönliche Beleidigung ist bei Strafe eines Ordnungsrufes untersagt. Der Vorsitzende kann entscheiden, dass Äußerungen, die böswillige Unterstellungen oder persönliche Beleidigungen darstellen, aus den Sitzungsberichten gestrichen werden.

Art. 55 – Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Plenarversammlung erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die in Artikel 46 Absatz 1 erwähnten Abgeordneten dürfen an den Abstimmungen teilnehmen.

Art. 56 – Sitzungsprotokoll der Plenarversammlungen

§1 – Der Greffier erstellt nach jeder Sitzung der Plenarversammlung ein vorläufiges Ergebnisprotokoll, das mindestens sechs Stunden vor Eröffnung der nächsten Sitzung beim Greffier zur Einsichtnahme ausliegt. Wird vor Schließung der nächstfolgenden Sitzung keine Beanstandung erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Auf entsprechenden Antrag können die Abgeordneten, die beratenden Mandatare und die Regierungsmitglieder die Abfassung des vorläufigen Protokolls zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung beanstanden. Nur der Antragsteller darf dazu während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen. Der Präsident kann gegebenenfalls Erläuterungen oder Bemerkungen formulieren.

Hält der Antragsteller seine Beanstandung trotz der gegebenen Erläuterungen aufrecht, stimmt die Plenarversammlung über die Beanstandung ab. Wird die Beanstandung abgelehnt, gilt das Protokoll als genehmigt. Wird die Beanstandung angenommen, wird das Protokoll entsprechend korrigiert und im Hinblick auf die Genehmigung gemäß den im vorliegenden Paragraphen angeführten Bestimmungen verfahren, bis das Protokoll genehmigt ist.

§2 – Die mit der Unterschrift des Greffiers versehenen und von der Plenarversammlung genehmigten Protokolle der Sitzungen werden im Archiv des Parlaments aufbewahrt.

Art. 57 – Veröffentlichung der Beratungen

§1 – Die Beratungen der Plenarversammlung werden in extenso aufgenommen und niedergeschrieben. Dabei werden in der Regel nur die gemäß Artikel 51 autorisierten Wortmeldungen berücksichtigt.

Die Plenarversammlung kann einstimmig beschließen, dass der Teil der Sitzungen, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, nicht aufgenommen und niedergeschrieben wird.

§2 – Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung der Richtigkeit. Berichtigungen dürfen nicht den Sinn der Rede verändern. Erscheint der Sinn der Rede durch eine Berichtigung geändert und wird eine Verständigung mit den Rednern nicht erzielt, entscheidet der Präsident über die Berücksichtigung der Berichtigung. Um für eine Veröffentlichung in Betracht zu kommen, müssen die Berichtigungen darüber hinaus innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgesandt werden.

Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Berichtigung durch den Redner nur mit Zustimmung des Redners einem anderen als dem Präsidenten zur Einsicht überlassen werden.

§3 – Nach Berücksichtigung der Berichtigungen wird die in §1 angeführte Niederschrift in Form eines *Ausführlichen Berichts* in extenso veröffentlicht.

Der *Ausführliche Bericht* führt darüber hinaus die Namen der anwesenden, abwesenden oder entschuldigten Abgeordneten und beratenden Mandatare auf.

KAPITEL 5 – DIE PARLAMENTSVERWALTUNG

Art. 58 – Der Greffier

§1 – Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt die Plenarversammlung einen Greffier, der nicht Abgeordneter oder beratender Mandatar sein darf.

Auf die Ernennung des Greffiers findet das in Artikel 98 angeführte Verfahren Anwendung.

§2 – Der Greffier nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Parlamentsorgane aufgetragen werden.

Der Greffier steht dem Präsidenten zur Seite, insbesondere während der Plenarversammlungen sowie den Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Er unterstützt darüber hinaus die Arbeit der Parlamentsorgane und der Abgeordneten.

Der Greffier führt Protokoll bei den Sitzungen der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, hält deren Beschlüsse schriftlich fest und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem Präsidenten.

Der Greffier sorgt für die Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Parlamentsorgane einberufen und die Parlamentsdokumente veröffentlicht und verteilt werden.

Er hält das Archiv des Parlaments in Verwahrung. Die Regelung zur Benutzung des Parlamentsarchivs und der Parlamentsbibliothek sind in entsprechenden Benutzungsordnungen ausgeführt.

Der Greffier übt die Dienstaufsicht über alle Dienste des Parlaments und deren Personal aus.

Art. 59 – Die Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung

§1 – Auf Vorschlag des Präsidiums legt die Plenarversammlung das administrative und finanzielle Statut sowie den Stellenplan der Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung fest.

§2 – Das Präsidium ernennt die Mitglieder der Parlamentsverwaltung mit Ausnahme des Greffiers. Alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen erfolgen auf Grundlage von objektiven Kriterien.

TITEL 3 – DIE AUFGABEN DES PARLAMENTS

KAPITEL 1 – DIE VERABSCHIEDUNG VON DEKRETEN

Abschnitt 1 – Die Hinterlegung von Dekretvorlagen

Art. 60 – Dekretentwürfe

§1 – Die Regierung hat das Recht, jederzeit Dekretentwürfe im Parlament einzubringen. Ein Dekretentwurf gilt erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Dekretentwurfs – die Begründung, den entsprechenden Vorentwurf, das Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats

und gegebenenfalls die dazu vorliegenden Gutachten beratender Gremien sowie die zustimmungspflichtigen Anhänge und Anlagen umfasst.

Nach ihrer Hinterlegung werden die Dekretentwürfe in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zugestellt.

§2 – Die Regierung kann jederzeit einen bereits hinterlegten Dekretentwurf zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben.

Art. 61 – Dekretvorschläge

§1 – Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen das Recht, jederzeit Dekretvorschläge im Parlament einzubringen. Ein Dekretvorschlag gilt erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Dekretvorschlags – eine Begründung umfasst.

Nach ihrer Hinterlegung werden die Dekretvorschläge in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zugestellt.

§2 – Die Autoren eines Dekretvorschlags können jederzeit einen bereits hinterlegten Dekretvorschlag zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben. Übernimmt jedoch ein anderer Abgeordneter diesen Vorschlag, werden die Beratungen darüber fortgesetzt.

§3 – Bei begründeten Zweifeln an der Konformität eines Dekretvorschlags mit der Verfassung und den Gesetzen zur Ausführung derselbigen oder bei ähnlich schwerwiegenden Einwänden können der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete vor jeglicher Beratung zum Grund beantragen, dass die Plenarversammlung sich über die Berücksichtigung des Dekretvorschlags ausspricht. Ein von mindestens zwei Abgeordneten eingebrachter Antrag ist allerdings nur dann zulässig, wenn er schriftlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung des beanstandeten Dekretvorschlags beim Präsidenten eingeht. Die Plenarversammlung entscheidet auf der nächstfolgenden Sitzung über die Berücksichtigung des Dekretvorschlags. Spricht sie sich gegen dessen Berücksichtigung aus, wird dieser ohne jegliche Beratung zu den Akten gelegt.

Art. 62 – Abänderungsvorschläge

§1 – Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen Abgeordneten das Recht, Abänderungsvorschläge einzureichen, um einen Dekretentwurf, einen Dekretvorschlag oder einen bereits dazu hinterlegten Abänderungsvorschlag ganz oder teilweise anzupassen, zu ersetzen, zu ergänzen oder zu streichen. Die Regierung verfügt über dasselbe Recht.

Die Abänderungsvorschläge müssen sich auf den Text beziehen, auf dessen Änderung sie abzielen. Sie gelten erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden eines Ausschusses eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Abänderungsvorschlags – eine Begründung umfasst.

§2 – Abänderungsvorschläge können bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Plenarversammlung über die Dekretvorlage abstimmt, auf die sie sich beziehen, hinterlegt werden.

Werden Abänderungsvorschläge während der Plenarversammlung hinterlegt, kann die Plenarversammlung beschließen, die Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der

Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen zu den Abänderungsvorschlägen vorgelegt hat.

§3 – Die Autoren eines Abänderungsvorschlags haben das Recht, ihren Text im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung vorzustellen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden legt der Ausschuss oder die Plenarversammlung gegebenenfalls die dafür zur Verfügung stehende Redezeit fest.

Art. 63 – Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge

Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass durch die Annahme eines Dekretvorschlags oder eines Abänderungsvorschlags möglicherweise Rechte entstehen, die mit zusätzlichen, derzeit nicht zur Verfügung stehenden Ausgaben verbunden sind, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung die Regierung vor der Schlussabstimmung darum bitten, innerhalb einer dafür festgelegten Frist eine Note zu den Auswirkungen des Dekretvorschlags oder des Abänderungsvorschlags vorzulegen. Die Note enthält entweder einen Vorschlag zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben oder einen Vorschlag zur Ablehnung des betreffenden Dekretvorschlags oder Abänderungsvorschlags. Die Schlussabstimmung erfolgt erst nach Kenntnisnahme der Note und der darin enthaltenen Empfehlung.

Erfolgt die in Absatz 1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder den Abänderungsvorschlag an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Abschnitt 2 – Beratung in den Ausschüssen

Art. 64 – Befassung der Ausschüsse

Der Präsident verweist die Dekretentwürfe und Dekretvorschläge an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung und informiert die Plenarversammlung darüber. Die Frage, an welchen Ausschuss ein Dekretentwurf bzw. ein Dekretvorschlag verwiesen werden soll, kann er auch der Plenarversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten kann die Plenarversammlung in Abweichung von Absatz 1 beschließen, einen Dekretentwurf oder einen Dekretvorschlag ohne Verweisung an einen Ausschuss direkt in der Plenarversammlung zu behandeln und zu verabschieden, wenn eine Dringlichkeit vorliegt oder eine vorherige Beratung im Ausschuss aufgrund der begrenzten Tragweite des Dekretentwurfs oder des Dekretvorschlags nicht gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus werden Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen oder Abkommen in Abweichung von Absatz 1 nicht an einen Ausschuss verwiesen, sondern direkt in der Plenarversammlung behandelt und verabschiedet, wenn die Regierung dies beantragt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der entsprechende Dekretentwurf mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung der Plenarversammlung zusammen mit einer Inhaltsangabe des zu billigenden Vertrags oder Abkommens sowie einer Rechtfertigung zum beabsichtigten beschleunigten Behandlungsverfahren im Parlament hinterlegt wurde. Allerdings kann die Plenarversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder nach Antrag von wenigstens zwei Abgeordneten beschließen, den entsprechenden Dekretentwurf dennoch an einen Ausschuss zu verweisen.

Art. 65 – Ablauf der Beratungen

Die Diskussion über die Dekretentwürfe und -vorschläge umfasst in der Regel eine allgemeine Diskussion und eine Diskussion über die einzelnen Artikel. Die Ausschüsse können dazu auf die in Artikel 42 angeführte Beratung und Expertise zurückgreifen.

Bei der allgemeinen Diskussion wird über die Opportunität, die Zielsetzung und die Tragweite des gesamten Entwurfs oder Vorschlags beraten.

Bei der Diskussion über die einzelnen Artikel und über die damit verbundenen Abänderungsvorschläge wird über die Einzelheiten der verschiedenen Regelungen beraten.

Der Ausschuss kann von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze abweichen.

Art. 66 – Abstimmungen und Berichterstattung

Zum Abschluss seiner Beratungen stimmt der Ausschuss gemäß Artikel 43 über die behandelten Dekretvorlagen ab, wobei er zunächst über die einzelnen Artikel und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge abstimmt und im Anschluss im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form.

Der Ausschuss fasst im Übrigen gemäß Artikel 45 einen Bericht über seine Beratungen.

Abschnitt 3 – Beratungen in der Plenarversammlung

Art. 67 – Grundlage der Beratungen

§1 – In der Regel dienen die vom Ausschuss angenommene Dekretvorlage und die dazu gegebenenfalls hinterlegten Abänderungsvorschläge als Grundlage für die Beratungen in der Plenarversammlung.

Dekretvorlagen, die im Ausschuss abgelehnt wurden, werden nur dann auf die Tagesordnung einer Plenarversammlung gesetzt, wenn einer der Autoren der abgelehnten Dekretvorlage dies ausdrücklich beantragt. Der entsprechende Antrag muss dem Präsidenten spätestens um 14.00 Uhr des Tags vorliegen, der fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Plenarversammlung stattfindet, liegt.

§2 – Falls die Plenarversammlung die direkte Behandlung von Dekretentwürfen oder -vorschlägen gemäß Artikel 64 Absätze 2 und 3 beschlossen hat, dienen diese Dekretentwürfe und -vorschläge sowie die dazu gegebenenfalls hinterlegten Abänderungsvorschläge als Grundlage für die Beratungen in der Plenarversammlung.

Art. 68 – Ablauf der Beratungen

Falls die von der Plenarversammlung zu beratenden Dekretvorlagen an einen Ausschuss verwiesen wurden, informiert zunächst der vom zuständigen Ausschuss bezeichnete Berichtersteller über die Beratungen des Ausschusses und dessen Schlussfolgerungen. Falls die direkte Beratung in der Plenarversammlung beschlossen wurde, werden die Beratungen mit der Vorstellung der Dekretvorlage gemäß Absatz 2 eröffnet.

Im Anschluss stellen die Autoren ihre Dekretvorlage vor. Handelt es sich um einen Dekretvorschlag, kann die Vorstellung auch vom Berichtersteller übernommen werden, insofern dieser der Autor oder einer der Autoren des Dekretvorschlags ist oder das Einverständnis der Autoren vorliegt.

Anschließend erfolgt die allgemeine Diskussion, bei der über die Opportunität, die Zielsetzung und die Tragweite der gesamten Dekretvorlage beraten wird.

Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion wird über die einzelnen Artikel der Dekretvorlage und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge beraten.

Die Plenarversammlung kann von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze abweichen.

Art. 69 – Abstimmungen

§1 – Nach Abschluss der Beratungen stimmt die Plenarversammlung gemäß den in Artikel 55 aufgeführten Regeln ab.

§2 – Zunächst wird über die einzelnen Artikel und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten wird namentlich gemäß dem in §3 festgelegten Verfahren über die von den Antragstellern bezeichneten Artikel oder Abänderungsvorschläge abgestimmt. In diesem Fall kann der Vorsitzende die Antragsteller auffordern, als Erste abzustimmen. Wenn einer von ihnen auf den Aufruf seines Namens nicht antwortet, wird die namentliche Abstimmung abgebrochen und durch Handzeichen abgestimmt.

§3 – Im Anschluss wird im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage in der ursprünglichen oder der abgeänderten Form abgestimmt. In Abweichung von Artikel 6 §3 Absatz 2 wird dabei namentlich abgestimmt.

Dazu fordert der Vorsitzende oder ein von ihm bezeichneter Sekretär die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf, ihr Abstimmungsverhalten kundzutun, wobei mit dem Abgeordneten begonnen wird, dessen Name vorab durch das Los für die jeweilige Plenarversammlung bestimmt wurde.

Abschnitt 4 – Sonderverfahren

Art. 70 – Anrufung des Staatsrats

§1 – Der Präsident kann bis zum Abschluss der allgemeinen Diskussion bei der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats ein mit Gründen versehenes Gutachten über den Wortlaut aller Dekretentwürfe oder -vorschläge sowie über die dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge einholen.

Der Präsident ist verpflichtet, ein solches Gutachten über Dekretvorschläge und über Abänderungsvorschläge zu Dekretentwürfen oder Dekretvorschlägen einzuholen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten dies schriftlich beantragt. Der Antrag muss die Bestimmungen, die dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, anführen. Der Antrag kann darüber hinaus die Frist aufführen, innerhalb derer das Gutachten des Staatsrats vorliegen soll.

§2 – Ein zulässiger Antrag auf Anrufung des Staatsrats setzt die Beratungen der Plenarversammlung unmittelbar aus, es sei denn, die Plenarversammlung beschließt etwas anderes.

Ein zulässiger Antrag auf Anrufung des Staatsrats setzt die Beratungen im Ausschuss nicht aus, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes. Der Ausschuss darf jedoch weder über die Bestimmungen, die Gegenstand der Gutachtenanfrage sind, noch

über die Gesamtheit des Dekretentwurfs oder -vorschlags abstimmen, bevor er das Gutachten des Staatsrats zur Kenntnis genommen hat.

§3 – Wenn die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats von einem Mitglied der Regierung in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen um die Abgabe eines Gutachtens über Dekretvorschläge oder über Abänderungsvorschläge zu Dekretentwürfen oder Dekretvorschlägen angerufen wird, findet §2 Anwendung.

§4 – Wenn ein Dekretentwurf, ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag laut Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats die Zuständigkeit des Parlaments überschreitet, wird dieser Entwurf, Vorschlag oder Abänderungsvorschlag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen, es sei denn, die beanstandeten Bestimmungen werden zurückgezogen oder entsprechend dem Gutachten des Staatsrats angepasst.

Die Befassung des Konzertierungsausschusses setzt die Beratungen der Plenarversammlung bzw. des Ausschusses aus. Die Beratungen können wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden, wenn:

- der Konzertierungsausschuss eine Stellungnahme verabschiedet, die auf die Zuständigkeit des Parlaments schließt, oder
- die Regierung Abänderungsvorschläge hinterlegt, die der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses im Hinblick auf die Behebung der Befugnisüberschreitung entsprechen, oder
- der Konzertierungsausschuss innerhalb von 40 Kalendertagen keine Stellungnahme abgibt oder
- die Regierung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses keine entsprechenden Abänderungsvorschläge hinterlegt.

§5 – Gemäß Artikel 6bis der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat kann der Präsident auf Antrag eines Ausschusses oder auf eigene Initiative den Staatsrat mit der Koordinierung, Kodifizierung oder Vereinfachung der von ihm bestimmten Dekrettexte beauftragen.

Art. 71 – Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen mit Gründen versehenen Antrag zu hinterlegen, in dem erklärt wird, dass die von ihm bezeichneten Bestimmungen eines Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

Ein derartiger Antrag findet nur dann Berücksichtigung, wenn er nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und vor der Schlussabstimmung in der Plenarversammlung beim Präsidenten hinterlegt und von mindestens drei Abgeordneten unterschrieben wird.

Der Präsident bringt der Plenarversammlung den Antrag unmittelbar zur Kenntnis. Auf Antrag des Antragstellers ist die Sitzung der Plenarversammlung für mindestens 15 Minuten zu unterbrechen, damit die für eine Berücksichtigung erforderlichen Unterschriften eingeholt werden können.

§2 – Erfüllt der Antrag nicht die in §1 Absatz 2 angeführten Bedingungen, werden die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt.

Erfüllt der Antrag hingegen die in §1 Absatz 2 angeführten Bedingungen, werden die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen unmittelbar ausgesetzt. Der Präsident leitet den Antrag in diesem Fall unmittelbar weiter an den Präsidenten der

Abgeordnetenversammlung, den Präsidenten des Senats, den Präsidenten des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und den Präsidenten des Flämischen Parlaments.

§3 – Die Präsidenten befinden gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die Zulässigkeit des Antrags.

Falls die Präsidenten auf die Unzulässigkeit des Antrags schließen, können die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt werden.

Falls die Präsidenten auf die Zulässigkeit des Antrags schließen, bleiben die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt, bis sich die Abgeordnetenversammlung und der Senat über die Begründetheit des Antrags ausgesprochen haben. In diesem Fall können die Beratungen erst wieder aufgenommen werden, wenn sowohl die Abgeordnetenversammlung als auch der Senat den Antrag für unbegründet erklären.

Falls die Präsidenten sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage des Antrags noch nicht über dessen Zulässigkeit ausgesprochen haben, kann die Plenarversammlung beschließen, die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortzusetzen.

Art. 72 – Zweite Lesung

§1 – Nachdem im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung über die einzelnen Artikel eines Dekretentwurfs oder -vorschlags abgestimmt worden ist und ein oder mehrere Artikel verworfen bzw. ein oder mehrere Abänderungsvorschläge angenommen worden sind, kann vor der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage jedes Mitglied der Regierung oder jeder stimmberechtigte Abgeordnete eine zweite Lesung über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel beantragen.

§2 – Die zweite Lesung findet zu dem vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung festgelegten Zeitpunkt statt, wobei eine Unterbrechung von mindestens einer Stunde zu beachten ist.

In der zweiten Lesung wird über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie über die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge beraten und abgestimmt und keine allgemeine Diskussion geführt.

§3 – Die Plenarversammlung kann im Hinblick auf die zweite Lesung beschließen, die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, der sie vorrangig behandelt und der Plenarversammlung einen Zusatzbericht vorlegt.

§4 – Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der in zweiter Lesung beratenen und abgestimmten Dekretvorlage im Ausschuss oder in der Plenarversammlung findet erst statt, nachdem den Abgeordneten eine koordinierte Fassung der angenommenen Artikel vorliegt.

KAPITEL 2 – DIE VERABSCHIEDUNG VON HAUSHALTSPLÄNEN

Abschnitt 1 – Die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 73 – Grundsätzliche Regelungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Kapitel finden für die Beratung und die Verabschiedung der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der

Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bestimmungen Anwendung, die für die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen gelten.

Die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben stets Vorrang vor anderen Beratungsgegenständen.

Über diese Dekretentwürfe und die dazugehörigen Dokumente, wie die allgemeine Rechtfertigungserklärung, kann nur unter der Voraussetzung beraten werden, dass die Abgeordneten mindestens drei Kalendertage im Voraus über deren Wortlaut verfügen.

Das erweiterte Präsidium kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen zu den beiden vorhergehenden Absätzen beschließen.

Art. 74 – Haushaltsfremde Bestimmungen

Enthalten die Dekretentwürfe über die Haushaltspläne Bestimmungen mit normativem Charakter, die keinen direkten Bezug zum betreffenden Haushaltsplan haben, erklärt der Präsident diese für unzulässig und veranlasst deren Streichung nach Rücksprache mit der Regierung. Letztere kann derartige Bestimmungen in Form eines getrennten Dekretentwurfs hinterlegen.

Art. 75 – Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Abänderungsvorschläge

Abänderungsvorschläge zu den Dekretentwürfen über die Haushaltspläne, die eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn entsprechende Mittel zum Ausgleich vorgesehen sind. Es kann sich dabei entweder um Mehreinnahmen oder aber um die Streichung von anderen Ausgaben in entsprechender Höhe handeln.

Art. 76 – Vorstellung der Eckwerte des Haushaltsplans

Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode stellt die Regierung in einer gemeinsamen Sitzung aller ständigen Ausschüsse die Eckwerte des Haushaltsplans für das darauffolgende Jahr vor. Das erweiterte Präsidium legt den Zeitpunkt dieser Sitzung fest.

Art. 77 – Ablauf der Beratungen über die Haushaltspläne

§1 – Die Beratungen der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft beginnen mit der allgemeinen Vorstellung der Haushaltspläne in der Plenarversammlung durch die Regierung.

Im Anschluss werden die Dekretentwürfe über die Haushaltspläne und die sich darauf beziehenden Dokumente an den für Finanzen zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung verwiesen. In diesem Ausschuss erfolgen die Abstimmungen über diese Dekretentwürfe und über die sich darauf beziehenden Abänderungsvorschläge.

Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus beschließen, die anderen ständigen Ausschüsse mit der Beratung gewisser Haushaltsprogramme zu befassen und sie mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme zu beauftragen. Es berücksichtigt dabei die Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Ausschüsse.

Die Vorstellung und Beratung der sich auf die Haushaltspläne beziehenden Berichte des Rechnungshofs erfolgt im Rahmen einer oder mehrerer gemeinsamer Sitzungen aller ständigen Ausschüsse, wobei die Federführung bei dem für Finanzen zuständigen Ausschuss liegt.

In dem in Absatz 3 erwähnten Fall übermitteln die anderen Ausschüsse nach Abschluss ihrer Beratungen ihre Stellungnahme dem für Finanzen zuständigen Ausschuss, der sie in seinen Bericht integriert. Der für Finanzen zuständige Ausschuss kann erst über die einzelnen Artikel und die Gesamtheit der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne abstimmen, wenn ihm diese Stellungnahmen vorliegen.

Nach Abschluss der Ausschussberatungen befasst sich die Plenarversammlung mit den Dekretentwürfen über die Haushaltspläne. Die diesbezüglichen Beratungen umfassen eine allgemeine Diskussion und eine nach Haushaltsprogrammen gegliederte Diskussion.

§2 – Das erweiterte Präsidium legt die Einzelheiten des Arbeitsplans für die Beratungen der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der sich darauf beziehenden Berichte des Rechnungshofs sowie aller anderen diesbezüglichen Dokumente fest.

Es kann von den Regelungen in den §§1-2 abweichen.

Abschnitt 2 – Die Haushaltspläne des Parlaments

Art. 78 – Verabschiedung

Die Haushaltspläne und Rechnungen des Parlaments werden vom Präsidium gemäß dem in den Artikeln 28-31 beschriebenen Verfahren beraten und verabschiedet. Der Präsident legt entsprechende Beschlussvorschläge vor.

Art. 79 – Kontrolle der Ausführung der Haushaltspläne des Parlaments

Die Kontrolle der Ausführung der Haushaltspläne des Parlaments und der diesbezüglichen Buchführung wird durch den Ausschuss für allgemeine Politik vorgenommen. Darüber hinaus prüft er alle Konten des Parlaments und schließt diese ab.

An dieser Prüfung dürfen nur die effektiven und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses teilnehmen.

Im Anschluss erstellt der Ausschuss für allgemeine Politik einen Bericht, der insbesondere Schlussfolgerungen in Bezug auf den Abschluss der Rechnungen und Konten, auf die Verwendung der Überschüsse oder die Deckung der Defizite und die Entlastung der Rechnungsverantwortlichen enthält.

Das Präsidium befindet über die vom Ausschuss für allgemeine Politik vorgelegten Schlussfolgerungen. Die Entscheidung des Präsidiums und die diesbezüglichen Dokumente werden an alle Abgeordneten und die beratenden Mandatäre verteilt.

Abschnitt 3 – Anfragen an den Rechnungshof

Art. 80 – Einzelanfragen der Abgeordneten

Jeder Abgeordnete hat gemäß Artikel 33 der Geschäftsordnung des Rechnungshofes das Recht, Informationen über die vom Rechnungshof erstellten Protokolle, Briefwechsel und Akten in Bezug auf die Angelegenheiten einzuholen, für die das Parlament zuständig ist.

Wenn der Rechnungshof das Parlament in Anwendung von Artikel 35 seiner Geschäftsordnung darauf hinweist, dass die Beantwortung einer in Absatz 1 angeführten Anfrage umfangreiche und besondere Nachforschungen voraussetzt, entscheidet das erweiterte Präsidium über die Zulässigkeit der Anfrage. Wenn es die Anfrage zulässt, legt

das erweiterte Präsidium die Frist fest, innerhalb derer der Abschluss der Nachforschungen des Rechnungshofs erwünscht ist.

Art. 81 – Anfragen des Parlaments

Jeder Abgeordnete kann beim Präsidenten einen Antrag mit dem Ziel einreichen, den Rechnungshof mit der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Ordnungsgemäßheit bestimmter Ausgaben zu beauftragen oder mit der Erstellung von Audits zur finanziellen Geschäftsführung in den Diensten und Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen.

Über einen derartigen Antrag entscheidet das erweiterte Präsidium. Stimmt das erweiterte Präsidium dem Antrag zu, leitet der Präsident die Anfrage an den Rechnungshof weiter.

Der Präsident stellt das Ergebnis der beauftragten Untersuchungen des Rechnungshofs den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zu.

KAPITEL 3 – BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG

Abschnitt 1 – Wahl der Regierung

Art. 82 – Wahl der Regierung und ihrer Mitglieder

Die in Artikel 46 Absatz 1 aufgeführten Abgeordneten wählen die Mitglieder der Regierung gemäß Artikel 49 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

Abschnitt 2 – Von den Abgeordneten ausgehende Initiativen

Art. 83 – Schriftliche Fragen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung eine schriftliche Frage zu stellen, um ausführliche Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Die schriftlichen Fragen sind beim Präsidenten per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zu hinterlegen.

§2 – Schriftliche Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- unpräzise formuliert werden oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen oder sich nicht auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik beziehen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Wege hätten eingeholt werden können,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist, und wenn keine wesentlich neuen Elemente vorgebracht werden.

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der schriftlichen Fragen. Bei Zulässigkeit leitet er die Frage an das betreffende Mitglied der Regierung weiter. Darüber hinaus informiert er den Fragesteller und das Mitglied der Regierung über die Frist, innerhalb derer die Frage beantwortet werden muss.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Frage für unzulässig zu erklären, kann der Autor der Frage beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der schriftlichen Frage, wird das Verfahren gemäß Absatz 2 fortgesetzt.

§3 – Die Antwort des betreffenden Mitglieds der Regierung muss dem Präsidenten innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen ab Übermittlung der Frage zugestellt werden. Während der sitzungsfreien Perioden des Parlaments kann der zuständige Minister unter Angabe entsprechender Gründe eine Aussetzung der Frist von maximal 15 Arbeitstagen beantragen.

Falls die Antwort nicht innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist eingegangen ist, hat der Fragesteller das Recht, seine Frage in der nächsten dafür vorgesehenen Ausschusssitzung, die dem Verstreichen der Frist folgt, erneut zu formulieren und insbesondere das Mitglied der Regierung in Bezug auf die Gründe, die der Nichtbeantwortung innerhalb der Frist zugrunde liegen, zu befragen.

§4 – Die Frage und die fristgerechte Antwort werden im *Bulletin der Interpellationen und Fragen* unter der Rubrik „fristgerecht beantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls keine Antwort eingeht, wird die Frage unter der Rubrik „unbeantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls die Antwort nach Ablauf der Frist eingeht, werden die Frage und die Antwort unter der Rubrik „nicht fristgemäß beantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls der Fragesteller von dem in §3 Absatz 2 angeführten Recht Gebrauch macht, wird die Frage unter der Rubrik „mündliche Frage infolge der nicht fristgemäßen Beantwortung einer schriftlichen Frage“ veröffentlicht.

Art. 84 – Mündliche Fragen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung eine mündliche Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine Frage in der nächstfolgenden Fragestunde behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens zwei Arbeitstage vor der betreffenden Ausschusssitzung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Mündliche Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- mehr als drei Fragen zum selben Sachverhalt oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten,
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,

- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt, oder keine konkreten Aspekte der Regierungspolitik betreffen,
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen,
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist, und wenn dazu keine wesentlich neuen Elemente vorgebracht werden,
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

Auf die gemäß Artikel 83 §3 Absatz 2 umgewandelten schriftlichen Fragen finden die in §1 Absatz 2 und die im vorliegenden Paragrafen aufgeführten Zulässigkeitsbedingungen keine Anwendung.

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Er kann dazu auch eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage oder eine Interpellation umwandeln, wenn die im Absatz 1 angeführten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen bzw. Interpellationen. Wurde eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage bzw. eine Interpellation umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 86 Anwendung.

Fragen, die außerhalb der in §1 Absatz 2 vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses auf der Tagesordnung, es sei denn, die Autoren ziehen die Frage zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Frage für unzulässig zu erklären oder sie in eine schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Frage beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der mündlichen Frage, wird sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses gesetzt.

§4 - Der Präsident leitet die mündlichen Fragen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der zur Behandlung von Fragen nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Fragen zu gruppieren oder sie in eine Debatte über eine Interpellation bzw. in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 - Die mündlichen Fragen werden zu Beginn der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt. Dieser Teil der Ausschusssitzung ist öffentlich.

Die Fragen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt und beantwortet, wobei jedoch:

- die in Artikel 85 aufgeführten dringenden Fragen und die in Artikel 83 §3 Absatz 2 aufgeführten umgewandelten schriftlichen Fragen Vorrang genießen,
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Interpellation oder eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Fragen, die aus Zeitmangel nicht vorgebracht bzw. beantwortet werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gesetzt.

§6 – Ist der Fragesteller beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Frage grundsätzlich als zurückgezogen.

Der Fragesteller kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Frage vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende des Ausschusses ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Fragestellers kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Frage zu antworten. In diesem Fall liest der Vorsitzende die Frage vor.

Bei Abwesenheit des Ministers, dem die Frage gestellt wurde, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – Die Redezeit für das Stellen der Frage ist auf zwei Minuten und für die Erteilung der Antwort auf drei Minuten begrenzt. Im Anschluss kann der Fragesteller und jeweils maximal ein Vertreter der übrigen Fraktionen während maximal einer Minute die Antwort des Ministers kommentieren oder eine Zusatzfrage stellen. Der Minister kann anschließend pro Wortmeldung während maximal einer Minute reagieren. Schließlich hat der Fragesteller das Recht, während maximal einer Minute die Wortmeldungen der Vorredner zu kommentieren.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss von der in Absatz 1 festgelegten Regelung abweichen. Wenn nach der Antwort des Ministers ein zusätzlicher Beratungsbedarf festgestellt wird, kann der Ausschuss beschließen, eine ausführliche Debatte zu führen. In diesem Fall legt der Ausschuss die dafür geltenden Redezeiten und den Zeitpunkt der Debatte fest.

§8 – Die Fragen und die Antworten werden in extenso im *Bulletin der Interpellationen und Fragen* veröffentlicht. In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.

Art. 85 – Dringende Fragen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündlich eine dringende Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine dringende Frage in der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens am Tag der betreffenden Sitzung des Ausschusses oder der Plenarversammlung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Antrag kann sich darauf begrenzen, den Sachverhalt, auf den sich die dringende Frage beziehen wird, kurz zu umschreiben. Bei dringenden Fragen, die im Ausschuss behandelt werden, muss sich dieser Sachverhalt allerdings nach der in Artikel 84 §1 Absatz 2 angeführten Frist ergeben haben. Bei dringenden Fragen, die in der Plenarversammlung behandelt werden, darf dieser Sachverhalt nicht mehr als 96 Stunden vor Beginn der Plenarversammlung zurückliegen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Frage durch den Aufschub ihrer Beantwortung bis zur nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gegenstandslos würde. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in der schriftlichen Mitteilung zur dringenden Frage ausdrücklich darzulegen.

Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl dringender Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Lauf einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Dringende Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- mehr als eine Frage oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten,
- die in §1 Absätze 2-4 angeführten Bedingungen nicht erfüllen,
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt, oder keine konkreten Aspekte der Regierungspolitik betreffen,
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen,
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist, und wenn dazu keine wesentlich neuen Elemente vorgebracht werden,
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Er kann dazu auch eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umwandeln, wenn die in Absatz 1 angeführten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen. Wurde eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umgewandelt, findet Artikel 83 Anwendung.

§4 – Die in Artikel 84 §§4-8 festgelegten Regelungen finden auf die dringenden Fragen Anwendung, wobei diese sowohl für eine Behandlung der dringenden Fragen im Ausschuss als auch in der Plenarversammlung gelten.

Dringende Fragen und die diesbezüglichen Antworten sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen.

Art. 86 – Interpellationen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, ein oder mehrere Mitglieder der Regierung im Rahmen einer Interpellation dazu aufzufordern, sich bezüglich einer politischen Handlung oder Unterlassung, eines präzisen Sachverhalts sowie konkreter Aspekte der Regierungspolitik, die im direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen und von allgemeiner Tragweite sind, zu rechtfertigen.

Damit eine Interpellation in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die besagte Sitzung stattfindet, bis spätestens 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Sachverhalts und der diesbezüglichen politischen Bewertung sowie die an die Regierung gerichteten Fragen. Er kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

In Abweichung von Absatz 2 ist eine Interpellation von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu behandeln, wenn dies schriftlich von mindestens sieben

Abgeordneten beantragt wird. Der Antrag ist vor der in Absatz 2 angeführten Frist beim Präsidenten zu hinterlegen.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Interpellationen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Interpellationen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen oder nicht von allgemeiner Tragweite sind,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist und wenn dazu keine wesentlich neuen Elemente vorgebracht werden,
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Interpellationen überschreiten.

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellationen. Er kann dazu auch eine Interpellation in eine mündliche oder schriftliche Frage umwandeln, wenn die im vorherigen Absatz angeführten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für mündliche oder schriftliche Fragen. Wurde eine Interpellation in eine schriftliche bzw. mündliche Frage umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 84 Anwendung.

Interpellationen, die außerhalb der in §1 Absatz 2 vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses oder – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf der Tagesordnung, es sei denn, die Autoren ziehen die Interpellation zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Interpellation für unzulässig zu erklären oder sie in eine mündliche oder schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Interpellation beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der Interpellation, wird sie in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung zur Tagesordnung gestellt.

§4 – Der Präsident leitet die Interpellationen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Interpellationen vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Interpellationen zu gruppieren oder sie in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 – Die Interpellationen werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung behandelt. Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Die Interpellationen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung behandelt, wobei jedoch

- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Interpellationen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten, werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

§6 – Ist der Interpellant beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Interpellation grundsätzlich als zurückgezogen.

Der Interpellant kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Interpellation vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Interpellanten kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Interpellation zu antworten. In diesem Fall liest ein Fraktionskollege des abwesenden Abgeordneten die Interpellation vor.

Liegt kein entsprechender Auftrag vor, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließen, die Interpellation in eine schriftliche Frage umzuwandeln. In diesem Fall findet Artikel 83 Anwendung.

Bei Abwesenheit des Ministers, an den die Interpellation gerichtet ist, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – Die Redezeit für das Vorbringen der Interpellation und deren Beantwortung durch die Regierung ist auf jeweils 20 Minuten begrenzt. Wurden mehrere Interpellationen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert, beläuft sich die Redezeit der Interpellanten auf jeweils maximal 15 Minuten und diejenige der Regierung auf maximal 30 Minuten. Wurde die Aussprache einer Interpellation in eine Themendebatte in Anwendung von §5 Absatz 2 integriert, legt die Plenarversammlung die Redezeit auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums fest.

Im Anschluss an die Antwort der Regierung kann der Interpellant erneut während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen. Darüber hinaus können sich die Fraktionen während maximal fünf Minuten zu Wort melden. Zum Abschluss hat der Interpellant das Recht, während maximal zwei Minuten die Wortmeldungen der Vorredner zu kommentieren.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Regelung abweichen.

§8 – Die Aussprache über eine Interpellation wird während der Sitzung abgeschlossen, in der die Interpellation vorgebracht worden ist.

§9 – Die Aussprache über die Interpellationen wird in extenso im *Bulletin der Interpellationen und Fragen* veröffentlicht.

In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.

Art. 87 – Begründete Anträge

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden einen begründeten Antrag einzureichen, um:

- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu billigen;
- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu missbilligen;
- Empfehlungen jeglicher Art an die Adresse der Regierung zu formulieren.

Begründete Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- sich auf eine mündliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister beziehen, die diese im Rahmen jeglicher Debatte in der Plenarversammlung oder im Rahmen einer Debatte in einem Ausschuss in Bezug auf eine Interpellation oder in Bezug auf eine dringende bzw. mündliche Frage gemäß Artikel 84 §7 Absatz 2 abgegeben haben,
- schriftlich und von einem oder mehreren anwesenden Abgeordneten unterschrieben beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden und
- vor Ende der Sitzung der Plenarversammlung oder des Ausschusses eingereicht werden, in der die fragliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister abgegeben wurde.

Im Fall der Zulässigkeit bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss den begründeten Antrag unmittelbar mündlich zur Kenntnis. Darüber hinaus wird der Antrag veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

§2 - Jeder Abgeordnete hat das Recht, bis zu der in §3 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntgabe Abänderungsvorschläge zu den eingereichten begründeten Anträgen zu hinterlegen. Die Autoren der begründeten Anträge haben zudem das Recht, ihre Anträge zurückzuziehen. Der Präsident ist unmittelbar über die Abänderungsvorschläge bzw. den Rückzug in Kenntnis zu setzen.

§3 - Über die Annahme oder Ablehnung eines begründeten Antrags und die diesbezüglich hinterlegten Abänderungsvorschläge beschließt die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit eines begründeten Antrags in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form erfolgt namentlich.

Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Debatte in der Plenarversammlung hinterlegt, darf die Abstimmung allerdings erst nach Ablauf von mindestens 48 Stunden nach Abschluss dieser Debatte stattfinden. Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Aussprache in einem Ausschuss hinterlegt, darf die Abstimmung erst erfolgen, wenn der Wortlaut der Aussprache den Abgeordneten seit mindestens 72 Stunden vorliegt.

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung den oder die begründeten Anträge und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge zur Kenntnis.

Im Anschluss können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf dieselbe Stellungnahme eingereicht wurden, werden diese und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht. Beziehen sich die begründeten Anträge allerdings auf eine Debatte in Bezug auf eine Interpellation oder eine dringende bzw. mündliche Frage, genießt der begründete Antrag des Interpellanten bzw. des Fragestellers von Rechts wegen Vorrang.

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.

§4 - Die Regierung übermittelt dem Präsidenten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen, die in den von der

Plenarversammlung verabschiedeten begründeten Anträgen enthalten sind. Der Bericht wird in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Art. 88 – Misstrauensanträge

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 können drei oder mehr Abgeordnete überprüfen lassen, ob die Regierung oder eines bzw. mehrere ihrer Mitglieder im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verloren hat.

Die Abgeordneten hinterlegen dazu beim Präsidenten einen von ihnen unterzeichneten Misstrauensantrag, der den oder die Namen der abzuwählenden Minister sowie für jeden dieser Minister einen namentlich genannten Kandidaten als Nachfolger aufführt. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut des Misstrauensantrags unmittelbar zur Kenntnis.

Die Autoren des Antrags können diesen bis zur Abstimmung abändern oder zurückziehen.

Über den Misstrauensantrag beschließt die Plenarversammlung in geheimer Abstimmung und gegebenenfalls getrennt für jeden vorgeschlagenen Nachfolgekandidaten. Zudem erfolgt diese Abstimmung erst nach Verstreichen von mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Abgeordneten ihren Antrag hinterlegt haben.

Vor der Abstimmung können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vorbehaltlich Artikel 91 haben Misstrauensanträge stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Misstrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Ein Misstrauensantrag ist nur dann angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten ihm zustimmt. Die Annahme des Misstrauensantrags hat den Rücktritt der Regierung oder des bzw. der abgewählten Minister sowie die Einsetzung der neuen Regierung oder des bzw. der neuen Minister zur Folge.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Misstrauensantrags.

Abschnitt 3 – Von der Regierung ausgehende Initiativen

Art. 89 – Regierungserklärungen

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungserklärungen vorzustellen, in denen sie ihren politischen Standpunkt zu wichtigen Fragen ihrer Amtsführung darlegt. Dazu zählen insbesondere die gemeinschaftspolitische Erklärung im Anschluss an die Regierungsbildung sowie die Erklärung zur Lage der Gemeinschaft zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungserklärungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Regierungserklärungen werden in der Regel in der Plenarversammlung vorgestellt und in der nächstfolgenden Sitzung der Plenarversammlung debattiert. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung jedoch beschließen, dass die Debatte unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Regierungserklärung erfolgt. In beiden Fällen muss gewährleistet sein, dass die Abgeordneten mindestens 72 Stunden vor Beginn der Debatte über den schriftlichen Wortlaut der Regierungserklärung verfügen.

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung darüber hinaus beschließen, dass die Regierungserklärung vor der Debatte an einen oder mehrere ständige Ausschüsse zur Beratung verwiesen wird. In diesem Fall finden die Artikel 60, 61 und 62 Absatz 2 Anwendung.

Art. 90 – Regierungsmitteilungen

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungsmitteilungen vorzulegen, die einen informativen Charakter aufweisen.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungsmitteilungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Regierungsmitteilungen sind nicht Gegenstand einer Debatte, es sei denn, die Plenarversammlung beschließt auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten, eine Debatte zu führen. In diesem Fall findet Artikel 89 Absätze 3 und 4 Anwendung.

Art. 91 – Vertrauensantrag

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 kann die Regierung jederzeit überprüfen lassen, ob sie im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik über das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verfügt.

Der Ministerpräsident der Regierung hinterlegt zu diesem Zweck beim Präsidenten einen unterzeichneten und mit Gründen versehenen Vertrauensantrag. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut dieses Antrags unmittelbar zur Kenntnis.

Über diesen Vertrauensantrag beschließt die Plenarversammlung durch namentliche Abstimmung auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung, vorausgesetzt, dass mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Regierung ihren Antrag hinterlegt hat, verstrichen sind.

Vor der Abstimmung über den Vertrauensantrag können jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vertrauensanträge haben stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Vertrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Findet ein derartiger Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, wird gemäß dem in Artikel 82 festgelegten Verfahren eine neue Regierung gewählt.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Vertrauensantrags.

KAPITEL 4 – BEGUTACHTUNG VON FÖDERALEN GESETZES- UND ERLASSVORLAGEN

Art. 92 – Begutachtungsverfahren

Wird das Parlament in Anwendung von Artikel 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 um die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen gebeten, werden die Anfrage und die diesbezüglichen Dokumente in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Auf die Beratung und Verabschiedung der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu den vorgelegten föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedete Stellungnahme in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

KAPITEL 5 – ARTIKULIERUNG VON POLITISCHEN MEINUNGEN

Abschnitt 1 – Verabschiedung von Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Meinungsäußerungen

Art. 93 – Politischer Charakter der Beschlüsse

Die Plenarversammlung kann zu von ihr bestimmten Themen Resolutionen, Stellungnahmen, Berichte, Noten oder andere Formen von Meinungsäußerungen verabschieden. Derartige Beschlüsse enthalten politische Aussagen, Aufforderungen, Empfehlungen, Absichten oder Ähnliches. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

Art. 94 – Beratungsverfahren

Auf die Beratung und Verabschiedung der in Artikel 93 erwähnten Beschlüsse finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedeten Beschlüsse in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

Art. 95 – Informationspflicht der Regierung

Enthalten die in Artikel 93 aufgeführten Beschlüsse Aufforderungen oder Empfehlungen an die Adresse der Regierung, übermittelt die Regierung dem Präsidenten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung dieser Aufforderungen und Empfehlungen. Der Bericht wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zugestellt.

Abschnitt 2 – Themendebatten

Art. 96 – Genehmigung und Ablauf

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, eine Aussprache über ein bestimmtes Thema von allgemeinem Interesse im zuständigen Ausschuss zu beantragen. Zu diesem Zweck hinterlegt er beim Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses einen schriftlichen, unterzeichneten Antrag, dem entsprechende Erläuterungen zum Gegenstand der Aussprache beizufügen sind.

Der Antrag und die erläuternde Note müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Ausschusssitzung stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Vorsitzenden des Ausschusses hinterlegt werden, damit die Frage, ob eine Themendebatte abgehalten wird oder nicht, erörtert werden kann.

§2 – Der Ausschuss beschließt, ob die Themendebatte stattfinden wird oder nicht. Lässt der Ausschuss eine derartige Themendebatte zu, legt er zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

Diese Entscheidung wird allen Fraktionen und der Regierung mitgeteilt.

§3 – Auf Antrag des Präsidenten oder eines Ausschusses kann das erweiterte Präsidium in Abweichung von §1 beschließen, eine Themendebatte aufgrund ihres themenübergreifenden Charakters bzw. ihrer größeren Bedeutung in der Plenarversammlung zu führen.

Darüber hinaus ist eine Themendebatte von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu führen, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird.

Die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Anträge müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Sitzung des erweiterten Präsidiums stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Im Fall von Absatz 1 beschließt das erweiterte Präsidium, ob die Themendebatte geführt wird oder nicht. Lässt das erweiterte Präsidium eine derartige Themendebatte zu oder ist sie gemäß Absatz 2 von Rechts wegen zu führen, legt das erweiterte Präsidium zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

§4 – Der Präsident leitet die Erläuterungen zur Themendebatte an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Themendebatten vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung mit.

§5 – Im Anschluss an eine Themendebatte darf kein begründeter Antrag eingebracht werden.

KAPITEL 6 – BESETZUNG VON MANDATEN IN ANDEREN GREMIEN

Art. 97 – Zuordnung der Mandate

§1 – Für die Besetzung von Mandaten in anderen Gremien als dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen die Bezeichnungen und Kandidatenvorschläge gemäß den dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen, gesetzlichen, dekretalen oder statutarischen Regelungen.

In Ermangelung oder in Ergänzung der in Absatz 1 genannten Regelungen findet für die Zuordnung der Anzahl Mandate oder Kandidaten, die jeder Fraktion zustehen, das System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen Anwendung. Ist jedoch nur ein einziger Mandatar zu benennen oder nur ein einziger Kandidat vorzuschlagen, erfolgt keine derartige vorherige Zuordnung.

Mit dem Einverständnis aller anwesenden Abgeordneten kann von der in Absatz 2 angeführten Regelung abgewichen werden.

§2 – Falls Stellvertreter zu benennen oder als Kandidaten vorzuschlagen sind, werden diese den Fraktionen zugeordnet, die den entsprechenden effektiven Mandatar oder Kandidaten gemäß §1 vorschlagen. Dies gilt nicht, wenn verfassungsrechtliche, gesetzliche, dekretale oder statutarische Vorschriften etwas anderes vorsehen.

§3 – Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten wird dessen Nachfolger gemäß den in §1 angeführten Regelungen benannt, wobei für die Anwendung der in §1 Absatz 2 angeführten Regelung gilt, dass das Vorschlagsrecht bei der Fraktion liegt, der das Mandat des ausscheidenden Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten zugeordnet wurde.

Art. 98 – Verfahren

§1 – Die Bezeichnung der Mandatare oder die Kandidatenvorschläge erfolgen durch die Plenarversammlung in geheimer Wahl.

§2 – Die Fraktionen schlagen einen oder mehrere Kandidaten vor, wobei nur die Fraktionen Kandidaten vorschlagen dürfen, die gemäß Artikel 97 vorschlagsberechtigt sind. Nur der oder die Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, kommen für die Wahl infrage.

Nachdem die Kandidaten feststehen, erfolgt der Wahlvorgang. Die Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigter und nehmen die Stimmzählung vor, nachdem den Abgeordneten entsprechende Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten das Mandat als Abgeordneter im Parlament bzw. im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im Rat der deutschen Kulturgemeinschaft ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer oder im Fall, dass die Mandate von parlamentsexternen Kandidaten zu besetzen sind, erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Wenn beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben und die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Bei Stimmgleichheit findet die in Absatz 3 festgelegte Regel Anwendung.

§3 – Das in §2 festgelegte Verfahren findet nacheinander für die Bezeichnung aller zu besetzenden Mandate statt. Dabei gilt, dass die Fraktionen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung bereits alle ihnen zustehenden Mandate besetzt haben, keine Kandidaten mehr vorschlagen dürfen.

§4 – In Abweichung von den §§2-3 findet keine Wahl statt, wenn für jedes der zu besetzenden Mandate nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde und dabei die Verteilung der Mandate gemäß der verhältnismäßigen Vertretung berücksichtigt wurde. In diesem Fall gelten der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

KAPITEL 7 – UNTERSUCHUNGSRECHT

Art. 99 – Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

Auf Vorschlag des Präsidenten oder von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, einen Untersuchungsausschuss gemäß dem Dekret vom 17. Januar 1994 zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Art. 100 – Aufgaben

Bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses definiert die Plenarversammlung die Aufgaben, die dieser zu erledigen hat.

Art. 101 – Arbeitsweise

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des oben erwähnten Dekrets finden die Artikel 40-45 Anwendung.

KAPITEL 8 – VERWALTUNGSBESCHLÜSSE

Art. 102 – Grundsätze

Die Plenarversammlung kann Beschlüsse zur Regelung des Statuts der Abgeordneten und der Fraktionssekretariate, der parlamentarischen Arbeits- und Verfahrensweise, der vom Parlament verwalteten Infrastruktur sowie zur Regelung des Statuts der Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung verabschieden. Diese Beschlüsse sind rechtsverbindlich für die Abgeordneten und beratenden Mandatäre, die Regierung und ihre Verwaltung, die Parlamentsorgane, die Parlamentsverwaltung und die Fraktionssekretariate.

Art. 103 – Verfahren

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen finden die Artikel 61-62 und 64-68 Anwendung.

KAPITEL 9 – BEHANDLUNG VON PETITIONEN

Art. 104 – Grundsätze

Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden in Form einer Petition an das Parlament zu wenden.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

Art. 105 – Hinterlegung und Zulässigkeit

§1 – Die Petitionen sind an den Präsidenten zu richten. Die Petitionen dürfen nicht persönlich übergeben werden, es sei denn, der Präsident erteilt seine Zustimmung.

Wurde eine Petition von mehreren Personen eingereicht, bezeichnen die Unterzeichner einen Vertreter. Ist kein derartiger Vertreter bezeichnet worden, wird der als Erster aufgeführte Unterzeichner als Vertreter betrachtet.

Der Präsident leitet die Petitionen an das erweiterte Präsidium weiter und informiert die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung über den Eingang der Petition.

§2 – Petitionen sind unzulässig, wenn sie:

- sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den das Parlament nicht zuständig ist,
- nicht unterzeichnet sind oder nicht schriftlich per Schreiben, Fax oder E-Mail hinterlegt werden,
- keine vollständigen Angaben in Bezug auf den Namen und die Anschrift der Unterzeichner aufweisen,
- etwas verlangen, das offensichtlich gesetzeswidrig ist oder gegen das allgemeine Interesse verstößt,

- offensichtlich einen beleidigenden oder erpresserischen Charakter aufweisen,
- keine präzise Bitte oder Beschwerde enthalten.

Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit der eingegangenen Petitionen. Im Fall der Zulässigkeit leitet es die Petitionen an den dafür zuständigen Fachausschuss weiter. Bei einfachen Sachverhalten kann es aber auch beschließen, die Petition selbst abschließend zu behandeln.

Bei Beschwerden, die sich auf einen persönlichen Fall beziehen, kann das erweiterte Präsidium beschließen, die Petition zur weiteren Behandlung an den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Das erweiterte Präsidium informiert den Vertreter der Unterzeichner über seine Entscheidung. Im Fall der Unzulässigkeit gibt es darüber hinaus die Gründe an, die zur Unzulässigkeit geführt haben. Gegebenenfalls kann das erweiterte Präsidium dem Unterzeichner empfehlen, die Petition an einen anderen Adressaten zu richten.

Art. 106 – Beratung über die zulässigen Petitionen

Der für Petitionen zuständige Fachausschuss berät über die Petition. Er kann dazu auf die in Artikel 42 angeführten Möglichkeiten zurückgreifen. Der Ausschuss kann insbesondere den Vertreter der Unterzeichner der Petition, die Regierung oder den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.

Zum Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss den Abgeordneten einen schriftlichen Bericht vor über den Gegenstand der Petition, die unternommenen Schritte und die diesbezüglichen mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen. Der Ausschuss kann insbesondere beschließen:

- die Regierung aufzufordern, die Petition zu berücksichtigen,
- die Regierung aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen oder Vorschläge auszuarbeiten oder
- die Petition zu den Akten zu legen.

Binnen acht Arbeitstagen nach der Verteilung des Berichts kann jeder Abgeordnete beantragen, dass die Plenarversammlung über die Schlussfolgerungen des Ausschusses berät. Dieser Antrag wird dem erweiterten Präsidium vorgelegt, das über dessen Zulässigkeit entscheidet.

Nach Ablauf dieser Frist oder im Fall der Ablehnung eines Antrags zur Befassung der Plenarversammlung durch das erweiterte Präsidium sind die Schlussfolgerungen des Ausschusses endgültig.

Lässt das erweiterte Präsidium den Antrag zu, legt es gleichzeitig die Modalitäten zur Beratung der Schlussfolgerungen des Ausschusses in der Plenarversammlung fest. Jeder Abgeordnete kann Abänderungsvorschläge zu den Schlussfolgerungen einreichen. Die Plenarversammlung befindet gemäß Artikel 55 über die vom Ausschuss vorgelegten Schlussfolgerungen und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge.

Art. 107 – Information der Unterzeichner der Petition

Der Vertreter der Unterzeichner der Petition wird über die vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung verabschiedeten Schlussfolgerungen informiert.

KAPITEL 10 – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN, MANDATS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGEN SOWIE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN

Art. 108 – Der Kontrollausschuss

§1 – Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung einen Kontrollausschuss ein.

Der Kontrollausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass der Präsident dem Kontrollausschuss angehört und jede Fraktion des Parlaments vertreten ist. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Für jedes effektive Ausschussmitglied bezeichnet die Plenarversammlung gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen System namentlich ein Ersatzmitglied.

§2 – Der Präsident führt den Vorsitz der Ausschusssitzungen. Der Kontrollausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, der den Vorsitz im Fall der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt oder wenn ein Gegenstand zur Behandlung vorliegt, der den Präsidenten betrifft.

Art. 109 – Aufgaben des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschuss übt folgende Befugnisse aus:

1. Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Parlaments sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem gleichnamigen Dekret vom 7. April 2003,
2. Kontrolle der in Artikel 16 festgelegten Regelung in Sachen Ämter- und Entschädigungsbegrenzung,
3. Entscheidung von Streitfällen in Bezug auf die Einhaltung des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen,
4. Kontrolle der Mandats- und Entlohnungserklärungen der kommunalen Mandatsträger, die gleichzeitig Abgeordnete gemäß Artikel L5111-1 Absatz 2 des Kodex für Lokale Demokratie und Dezentralisierung sind.

Art. 110 – Arbeitsweise des Kontrollausschusses

§1 – Die in Artikel 109 aufgezählten Befugnisse werden gemäß den dort angeführten gesetzlichen und dekretalen Bestimmungen ausgeübt. In Ausführung dieser Bestimmungen verabschiedet der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung.

§2 – In Bezug auf die Leitung der Arbeiten verfügt der Vorsitzende über die Befugnisse, die die Geschäftsordnung des Parlaments dem Präsidenten einräumt.

In Bezug auf die Einberufung und die Tagesordnung findet Artikel 40 Anwendung. In Abweichung von Artikel 40 ist der Vorsitzende dazu verpflichtet, den Kontrollausschuss innerhalb von zehn Arbeitstagen einzuberufen, wenn er dazu schriftlich von einem Ausschussmitglied aufgefordert wird. Die Aufforderung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.

§3 – Nur die gemäß Artikel 108 bezeichneten Abgeordneten wohnen in der Regel den geheimen Sitzungen des Kontrollausschusses bei. Zur Erfüllung der in Artikel 109 Nummer 1 aufgeführten Aufgabe kann der Präsident jedoch andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Ein Ausschussmitglied, das an der Aufnahme der Untersuchungen in Bezug auf eine Akte teilnimmt, ist dazu verpflichtet, diese bis zum Abschluss der Beratungen in Bezug auf diese Akte weiterzuführen.

Ein effektives Ausschussmitglied, das abwesend ist, wird durch das gemäß Artikel 108 bezeichnete Ersatzmitglied im Kontrollausschuss vertreten. Bei höherer Gewalt und unter der Voraussetzung, dass der Fraktionsvorsitzende den Vorsitzenden des Kontrollausschusses vor Beginn der Sitzung schriftlich darüber in Kenntnis setzt, kann ein effektives Ausschussmitglied gegebenenfalls durch einen anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden.

Wird eine Akte behandelt, die ein Ausschussmitglied persönlich und direkt betrifft, darf dieses Ausschussmitglied bei den Beratungen und den Beschlussfassungen, die es betreffen, nicht anwesend sein. Bei den Beratungen darf das persönlich und direkt betroffene Ausschussmitglied jedoch von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen.

§4 – Der Kontrollausschuss tritt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder gültig zusammen. Alle Beschlüsse des Kontrollausschusses werden mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

In Abweichung von Absatz 1 gelten die in Artikel 7 des Dekrets vom 7. April 2003 erwähnten Beschlüsse nur dann als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend waren.

§5 – Der Briefverkehr, der für den Kontrollausschuss bestimmt ist, wird an den Präsidenten oder, wenn die Sitzungen des Parlaments ausgesetzt sind oder die Sitzungsperiode geschlossen ist, an den Greffier gerichtet.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses wird vom Greffier oder von einem von ihm benannten Personalmitglied gewährleistet. Sie gewährleisten die Berichterstattung über die Beratungen des Kontrollausschusses und die Zustellung seiner Entscheidungen.

KAPITEL 11 – VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIERUNGSMITGLIEDS

Art. 111 – Verfolgung von Abgeordneten

§1 – Jedes Mal, wenn eine Anfrage zur Verfolgung eines Abgeordneten in Strafsachen oder zur Aussetzung einer bereits eingeleiteten Verfolgung im Sinne der Artikel 59 und 120 der Verfassung vorliegt, setzt die Plenarversammlung einen Verfolgungsausschuss ein.

Der Verfolgungsausschuss wird gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass jede Fraktion des Parlaments vertreten ist. Abgeordnete, die von der Anfrage betroffen sind, dürfen nicht Mitglied des Verfolgungsausschusses sein. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Es werden keine Ersatzmitglieder bezeichnet. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, wird es gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durch einen anderen Abgeordneten seiner Fraktion ersetzt. Wenn die Plenarversammlung nicht tagt, kann das erweiterte Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.

Nur die gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmten Abgeordneten dürfen den Sitzungen des Verfolgungsausschusses beiwohnen.

§2 – Der Ausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Vizevorsitzenden und einen Berichterstatter. Das Sekretariat des Verfolgungsausschusses übernimmt der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied.

§3 – Zur Prüfung der Anfragen kann der Ausschuss den betroffenen Abgeordneten anhören. Er ist dazu verpflichtet, wenn der betroffene Abgeordnete dies beantragt. Der Abgeordnete kann sich von einem anderen Abgeordneten oder einem Ratgeber begleiten lassen. Die Anhörung findet an einem vom Ausschuss festgelegten Datum statt.

Die Ausschussmitglieder, der betroffene Abgeordnete und gegebenenfalls dessen Beistand können die Akten einsehen, ohne dass eine Ablichtung angefertigt wird.

Der Ausschuss entscheidet, ob in Anwendung von Artikel 44 ein Sitzungsprotokoll erstellt wird.

Im Anschluss an die Beratungen formuliert der Verfolgungsausschuss eine Empfehlung, die der Plenarversammlung als Diskussionsgrundlage dient.

§4 – Bei der Beratung in der Plenarversammlung über die in §1 angeführten Anfragen dürfen nur folgende Personen das Wort ergreifen: der Berichterstatter, der betroffene Abgeordnete oder gegebenenfalls ein ihn vertretender Abgeordneter sowie jeweils ein Redner für und ein Redner gegen die Genehmigung der Anfrage.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Davon ausgenommen ist jedoch der Beschluss über die von dem betroffenen Abgeordneten gestellte Anfrage zur Aussetzung einer Verfolgung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen ist.

Art. 112 – Verfolgung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Regierung

Unter Berücksichtigung von Artikel 125 der Verfassung sowie des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen finden die Bestimmungen des Artikels 111 mit den erforderlichen Anpassungen im Fall einer Verfolgung eines Regierungsmitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds der Regierung Anwendung.

TITEL 4 – AUSSENBEZIEHUNGEN DES PARLAMENTS

KAPITEL 1 – INNERBELGISCHE BEZIEHUNGEN

Abschnitt 1 – Zusammenarbeitsabkommen

Art. 113 – Von der Regierung geschlossene Zusammenarbeitsabkommen

Jedes Zusammenarbeitsabkommen, das von der Regierung oder von einem oder mehreren ihrer Mitglieder mit dem Föderalstaat, einer Gemeinschaft oder einer Region geschlossen wurde, ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Unterzeichnung beim Präsidenten zu hinterlegen.

Die hinterlegten Abkommen werden den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten umgehend übermittelt.

Art. 114 – Vom Präsidenten geschlossene Zusammenarbeitsabkommen

Nach entsprechender Ermächtigung durch das erweiterte Präsidium kann der Präsident im Namen des Parlaments ein Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf Angelegenheiten schließen, die in die autonome Befugnis des Parlaments fallen.

Der Präsident übermittelt das unterzeichnete Abkommen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dessen Unterzeichnung den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten.

Art. 115 – Billigung von Zusammenarbeitsabkommen

§1 – Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Billigung der in Artikel 113 angeführten Zusammenarbeitsabkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

§2 – Die Billigung der in Artikel 114 angeführten parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen erfolgt in der Regel durch Beschluss der Plenarversammlung. Die für Verwaltungsbeschlüsse geltenden Bestimmungen finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Weist das parlamentarische Abkommen hingegen lediglich einen rein administrativen Charakter auf, erfolgt die Billigung durch das Präsidium. Die Artikel 28-31 finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Der Präsident informiert die am parlamentarischen Abkommen beteiligten Partner unmittelbar über die Billigung oder Ablehnung des Abkommens.

Art. 116 – Dekretentwürfe, die Bestimmungen über die Billigung von Zusammenarbeitsabkommen enthalten

Enthalten Dekretentwürfe neben anderen Bestimmungen eine Bestimmung zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen, erklärt der Präsident Letztere für unzulässig und veranlasst deren Streichung nach Rücksprache mit der Regierung. Die Regierung kann derartige Bestimmungen zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen in Form eines getrennten Dekretentwurfs hinterlegen.

Art. 117 – Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge, die ein Kooperationsverfahren voraussetzen

§1 – Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag eine Bestimmung enthält, für die ein Kooperationsverfahren mit der Föderal-, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung vorgeschrieben ist, und diese Bestimmung angenommen wurde, ergreift der Präsident unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung des vorgeschriebenen Kooperationsverfahrens.

Die Beratungen im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung werden nicht durch das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren ausgesetzt. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage kann allerdings erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis des Kooperationsverfahrens vorliegt oder wenn innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Initiative des Präsidenten kein Ergebnis vorliegt und es keine anderslautenden gesetzlichen Vorgaben gibt.

§2 – Erfolgt die in §1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder die Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Abschnitt 2 – Kompetenzkonflikte

Art. 118 – Anrufung des Verfassungsgerichtshofs

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs einzureichen, wenn er der Meinung ist, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Regel im Sinne von Artikel 134 der Verfassung ganz oder teilweise gegen die in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufgeführten Bestimmungen verstößt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Bestimmungen, gegen die nach Meinung des Antragstellers ein Verstoß vorliegt. Er führt darüber hinaus die Rechtsmittel auf, die bei der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs geltend gemacht werden können. Falls dies für notwendig erachtet wird, enthält der Antrag zusätzlich die Anfrage, die beanstandeten Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof aussetzen zu lassen. Diese Anfrage muss gesondert begründet werden.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Das erweiterte Präsidium kann vorab beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten ihm zustimmen.

Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs gemäß den im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Regeln ein.

Art. 119 – Beteiligung an laufenden Verfahren

Wenn der Verfassungsgerichtshof von einem anderen Parlamentspräsidenten, vom föderalen Ministerrat, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder einer oder mehreren natürlichen Rechtspersonen angerufen wurde, um ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel ganz oder teilweise aufzuheben, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Beschluss des erweiterten Präsidiums gemäß dem im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Verfahren einen Schriftsatz bzw. einen Antwortschriftsatz beim Verfassungsgerichtshof einreichen. Dasselbe gilt in Bezug auf die dem Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen.

Der Präsident informiert die Abgeordneten, die beratenden Mandatare, die Regierung und die Fraktionssekretariate über seine Entscheidung und den Wortlaut des Schriftsatzes bzw. des Antwortschriftsatzes.

Abschnitt 3 – Interessenkonflikte

Art. 120 – Interessenkonflikte bei Gesetzesvorlagen, die in anderen belgischen Parlamenten anhängig sind

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag einzureichen, in dem festgestellt wird, dass eine in einem anderen belgischen Parlament hinterlegte Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage eine ernsthafte Benachteiligung des Parlaments darstellt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Argumente, die bei der Konzertierung geltend gemacht werden können.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Die Plenarversammlung kann beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen dem zustimmen. Im Fall der Annahme bezeichnet die Plenarversammlung die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament im Rahmen einer Konzertierung beilegen sollen.

§3 – Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Beilegung des Interessenkonflikts gemäß dem ordentlichen Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ein.

Er berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung zur Beilegung des Konflikts.

§4 – Wenn die beanstandete Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage abgeändert wurde, nachdem der Interessenkonflikt angestrengt wurde, muss die Plenarversammlung sich erneut darüber aussprechen, ob weiterhin ein Interessenkonflikt besteht oder nicht. Diese Entscheidung muss nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung des beanstandeten Textes im Plenum des betreffenden Parlaments erfolgen. Bestätigt die Plenarversammlung den Interessenkonflikt wird die Konzertierung zur Beilegung des Konflikts gemäß dem Gesetz vom 9. August 1980 fortgesetzt.

Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, befasst der Präsident den Senat mit dem Interessenkonflikt.

Art. 121 – Interessenkonflikte bei Dekretvorlagen, die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhängig sind

§1 – Wenn ein anderes Parlament mitgeteilt hat, dass es durch einen Dekretentwurf, einen Dekretvorschlag oder einen Abänderungsvorschlag, der im Parlament hinterlegt wurde, ernsthaft benachteiligt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 60 Kalendertagen ausgesetzt.

Die Plenarversammlung bezeichnet die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament beilegen sollen. In Dringlichkeitsfällen wird die Bezeichnung vom erweiterten Präsidium vorgenommen.

Der Präsident berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung.

§2 – Wenn der beanstandete Text von der Plenarversammlung abgeändert wurde, nachdem die in §1 Absatz 1 erwähnte Mitteilung erfolgt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 15 Kalendertagen ausgesetzt.

§3 – Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, leitet der Präsident den Interessenkonflikt an den Senat bzw. an den Konzertierungsausschuss gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 9. August 1980 weiter.

Nach der Entscheidung des Konzertierungsausschusses oder nach Ablauf der Frist, über die der Konzertierungsausschuss verfügt, um eine Entscheidung zu treffen, wird das Beratungsverfahren über den beanstandeten Text wieder aufgenommen.

KAPITEL 2 – INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE BEZIEHUNGEN

Art. 122 – Initiativen des europäischen Gemeinschaftsrechts

Die Regierung übermittelt dem Parlament alle Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der primären Rechtsquellen des Europarechts sowie alle Vorschläge von Rechtsnormen der Europäischen Kommission, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Der Präsident verweist diese Vorschläge an den zuständigen Ausschuss, der dazu gegebenenfalls entsprechende Stellungnahmen ausarbeitet und diese der Plenarversammlung zur Annahme vorschlägt.

Die von der Plenarversammlung angenommenen Stellungnahmen werden der Regierung übermittelt.

Art. 123 – Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle von europäischen Gesetzgebungsentwürfen

§1 – Die dem Parlament übermittelten Entwürfe von Gesetzgebungsakten, die in Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 vom 13. Dezember 2007 zum Vertrag über die Europäische Union über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erwähnt sind, werden gemäß den vom erweiterten Präsidium festgelegten Modalitäten von der Parlamentsverwaltung gesichtet, analysiert und den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

§2 – Der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete können zu den in §1 erwähnten Entwürfen von Gesetzgebungsakten einen Vorschlag einer begründeten Stellungnahme hinterlegen, in der dargelegt wird, weshalb der Entwurf nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Der Vorschlag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

Der Vorschlag einer begründeten Stellungnahme wird gemeinsam mit dem beanstandeten Entwurf einer Gesetzgebungsakte an den für europäische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss verwiesen. Auf die Beratung des Vorschlags in diesem Ausschuss finden die Artikel 64-66 Anwendung. Der für europäische Angelegenheiten zuständige Ausschuss kann die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

§3 – Nimmt der zuständige Ausschuss den Vorschlag einer begründeten Stellungnahme an, wird die begründete Stellungnahme auf die nächstfolgende Tagesordnung der Plenarversammlung gesetzt und darüber in Anwendung der Artikel 67-69 beraten und abgestimmt.

Stellt das erweiterte Präsidium fest, dass eine Verabschiedung der begründeten Stellungnahme in der nächstfolgenden Plenarversammlung aufgrund der für die Abgabe einer derartigen Stellungnahme vorgesehenen Frist nicht mehr möglich ist, gilt die vom Ausschuss angenommene Stellungnahme als offizielle Stellungnahme des Parlaments.

Die begründete Stellungnahme wird unmittelbar an die Föderalregierung, die anderen belgischen Parlamente und die zuständigen europäischen Einrichtungen gemäß dem dafür zwischen den belgischen gesetzgebenden Versammlungen vereinbarten Verfahren übermittelt.

Art. 124 – Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen

Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

Artikel 115 findet entsprechend Anwendung.

KAPITEL 3 – DELEGATIONEN UND ABORDNUNGEN

Art. 125 – Abordnungen und Delegationen

Das erweiterte Präsidium entscheidet über den Empfang von offiziellen Gästen und Delegationen im Parlament, über den Besuch anderer Einrichtungen oder Institutionen sowie über die Durchführung von mehrtägigen Informations- oder Studienbesuchen oder ähnlichen Initiativen des Parlaments und seiner Organe.

Dabei regelt es die Zusammenstellung der Abordnung oder Delegation, die das Parlament bei derartigen Initiativen vertritt.

Der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, der von ihm bezeichnete Vizepräsident oder Abgeordnete, gehört immer der Abordnung an und tritt als Sprecher auf.

TITEL 5 – ABÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 126 – Abänderung der Geschäftsordnung

Jeder Abgeordnete hat das Recht, Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung einzureichen. Für die Beratung und die Verabschiedung dieser Vorschläge finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Art. 127 – Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Plenarversammlung kann von den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung abweichen, insofern keine übergeordneten Bestimmungen missachtet werden und insofern dazu Einstimmigkeit festgestellt wird.

TITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 128 – Aufhebung der Geschäftsordnung vom 2. Juli 1984

Die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Juli 1984, abgeändert durch die Beschlüsse vom 9. November 1987, vom 21. Dezember 1987, vom 12. Juni 1989, vom 22. April 1991, vom 25. Mai 1999, vom 22. Januar 2001, vom 25. Juni 2001, vom 7. April 2003, vom 29. März 2004, vom 9. Mai 2005, vom 18. Dezember 2006, vom 28. Juni 2011, vom 23. September 2013 und vom 3. November 2014, ist aufgehoben.

Art. 129 – Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 81 zu einem vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 30. Mai 2016

Stephan THOMAS
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ
Präsident